Landwirtschaftliches Zentralwochenblatt für Polen

Blatt der Westpolnischen Landwirtschaftlichen Gesellschaft, der Verbände deutscher Genossenschaften in Polen und landwirtschaftlicher Genossenschaften in Westpolen und des Verbandes der Güterbeamten für Polen.

Anzeigenpreis im Inlande 15 Groschen für die Millimeterzeile. / Fernsprechanschluß Nr. 6612. / Bezugspreis im Inlande 1.60 zł monatlich

32 Jahrgang des Posener Genossenschaftsblattes. — — — 34. Jahrgang des Posener Raiffeisenboten.

Nr. 2 | Poznań (Posen), Zwierzyniecka 13 I., den 12. Januar 1934. | 15. Jahrgang

Programm

der

Tagung der Westpolnischen Landwirtschaftlichen Gesellschaft e. V.

am Dienstag, dem 23. Januar 1934, in Posen.

Saal des Handwerkerhauses, Ratajczaka 21 b.

10[15] Uhr vormittags.

Generalversammlung der Welage, Leitung: Freiherr von Massenbach, Konin, Vorsitzender des Aufsichtsrates.

1. Eröffnung.
2. Senator Dr. Busse, Tupadły: „Neue Wege in unserer Agrarpolitik".
3. Hauptgeschäftsführer Kraft-Posen: „Geschäftsbericht über das Jahr 1933".
4. Professor Dr. Roemer, Universität Halle: „Fortschritte in Acker- und Pflanzenbau".
5. Verschiedenes. — Aussprache.

Großer Saal des Evgl. Vereinshauses, Wjazdowa 8. (Am Berliner Tor).

3 Uhr nachmittags.

Landfrauenversammlung, Leitung: Frau Margarete von Treskow-Radojewo.

1. Eröffnung.
2. Frau von Loesch-Jablonna: Lehrhaushalte.
3. Bauernhochschulleiter Gerhard Rahn-Reichenbach O./L. Kreis Görlitz: „Landleben in Wort und Bild".
4. Vorführung heiteren Inhalts durch die Spielschar-Posen.

Saal des Handwerkerhauses, Ratajczaka 21 b.

3½ Uhr nachmittags.

Professor Dr. Woermann, Universität Halle: „Grundsätze und Wege organischer Betriebsgestaltung".

Schlußwort.

Großer Saal des Zoologischen Gartens, Zwierzyniecka

7½ Uhr Theateraufführung Deutsche Bühne Bromberg: Krach um Jolanthe.

Eintrittskarten bei der Hauptgeschäftsstelle Posen, Piekary 16/17, und den Bezirksgeschäftsstellen.

Ab 10½ Uhr Tanz.

Anmerkung: Als Ausweis beim Betreten der Versammlungsräume gilt die Mitgliedskarte für 1933 oder 1934. Angehörige der Mitglieder erhalten bei allen Geschäftsstellen der Gesellschaft kostenlos besondere Ausweiskarten.

Landwirtschaftliche Fach- und genossenschaftliche Aufsätze

Fütterung des Milchviehs im Winter.

Unsere wichtigsten Grundfuttermittel, Futterrüben und Rauhfutter, sind in diesem Jahre infolge der Dürre recht knapp. Sparsamste Einteilung und Ausnutzung des vorhandenen Futters ist daher dringend erwünscht.

Bei der Verfütterung großer Rübenblattmengen nehmen die Tiere viel Wasser mit diesem Futter auf und bekommen daher leicht Durchfall. Dieser läßt sich aber verhindern, und er muß verhindert werden. Erstens durch Beigabe größerer Mengen Rauhfutter und zweitens durch Zugabe von Futterkalk und Viehsalz. Es dürfte bekannt sein, daß die Rübenblätter sehr viel Kalisalze enthalten. Diese Kalisalze bewirken im tierischen Körper nach kurzer Zeit einen Kochsalzmangel, dem man durch Zugabe von 30—40 g Viehsalz pro Stück und Tag begegnen muß. Es entstehen auch große Mengen organischer Säuren, die man durch Futterkalk (pro Tag und Stück 100 g Schlemmkreide) am besten abstumpft. Eine weitere Ursache des Durchfalls ist der dem Rübenblatt anhaftende Schmutz. Der Sand wirkt auf die Schleimhäute des Magens und Darmes reizend, und die Erdbakterien rufen unerwünschte Gärungen hervor.

Eine Beigabe von 2—3 kg guten Klee- oder Luzerneheues hat sich als überaus günstig zur Vermeidung des Durchfalls gezeigt. Dazu verabreicht man auch Sommerhalmstroh nach Belieben. Abmelkenden Kühen braucht man kein Luzerne- oder Kleeheu, sondern nur Sommerhalmstroh zu geben aber schon bei geringen Milchmengen reicht die Fütterung ohne Beigabe von Kraftfutter nicht aus. Denn die Eiweiß- und Stärkewertmengen, welche zur Milchproduktion benötigt werden, sind sehr erheblich.

Ein Rind von 500 kg Lebendgewicht gebraucht nach Kellner zur Erhaltung 300 g verdauliches Eiweiß und 3 kg Stärkewert pro Tag. Bei einer Milchleistung von 10 Litern werden schon 850 g verdauliches Eiweiß und 5,5 kg Stärkewert benötigt. Die Menge der Nährstoffe steigt bei 20 Litern auf 1450 g verdauliches Eiweiß und 8 kg Stärkewert.

Man ersieht aus diesen Zahlen, daß ein Rind, so groß auch sein Magen- und Darmvolumen ist, nicht imstande sein kann, solch große Mengen von Stärkewerten in Form von gering verdaulichen Futterstoffen oder derart wasserhaltigen, wie sie durch Rüben und Rübenblatt dargestellt werden, aufzunehmen.

Bei geringen Milchleistungen kann man den Nährstoffbedarf des Rindes noch sehr gut aus wirtschaftseigenen Futtermitteln decken. Einige praktische Futterbeispiele mögen das zeigen. Erhaltungsfutter für ein Rind von 500 kg Lebendgewicht:

Rüben	20 kg
Sommerhalmstroh	7 „
Weizenspreu	2 „
Kleie	1 „

Futter bei einer Milchleistung von 7,5 Litern:

Rüben	15 kg
Luzerne	4 „
Sommerhalmstroh	3 „
Kleie	2 „
Haferschrot	1,5 „

Bei 15 Litern Milchleistung erhöhen sich die Futtergaben auf:

Rüben	15 kg
Luzerneheu	3,5 „
Sommerhalmstroh	2,5 „
Roggenkleie	1 „
Leinkuchen	1 „
Bohnenschrot	1,5 „
Kartoffelflocken	3,5 „

Futter bei 25 Liter Milchleistung:

Kartoffeln	15 kg
Rüben	10 „
Luzerneheu	4 „
Roggenkleie	2 „
Haferschrot	1,5 „
Leinkuchen	1 „
Bohnenschrot	1,5 „

Es ist also auch bei sehr beachtlichen Milchleistungen sehr wohl möglich, ausschließlich mit wirtschaftseigenen Futtermitteln auszukommen. Es muß nur bei der Aufstellung der Futterrationen beachtet werden, daß das Futter nicht einen zu großen Anteil unverdaulichen Futterballastes enthält. Die Ballastmenge darf 4,3 kg pro Stück und Tag nicht überschreiten. Deshalb muß man bei höheren Milchleistungen zu immer höher verdaulichen Futterstoffen übergehen.

Eine vernünftige Einteilung und Verabreichung der vorhandenen Futtermittel kann den Milchertrag außerordentlich erhöhen, und es lohnt sich, hierüber ein wenig nachzudenken.

Von einigen Pferdeuntugenden.

Von Diplomlandwirt Dr. Kadgien, Königsberg Pr.

Angeboren sind sie ja gar nicht, sondern erst hervorgerufen durch falsche Behandlung in ihrer Jugendzeit seitens eines heftigen Besitzers. Dann wird eben das Tier nervös, unbrauchbar und u. U. sogar gefährlich. Aber es gibt bei gutem Willen des Bezähmers noch Hilfe bei solch verdorbenen Pferden. Erwähnt seien hier folgende Untugenden: das Nichtziehen, das Schlagen und das Nichtertragen eines Hufbeschlages.

Beim Nichtziehen verfährt man derart, daß zunächst eine Leine etwa in der halben Länge hinter den Ohren über den Kopf gelegt wird, so daß beide Enden seitlich herabhängen. Dann werden beide Enden über Kreuz durch das Maul gezogen. Mit dem einen Ende wird die Nase, mit dem anderen der Unterkiefer mehrmals umwickelt (in Achtform). Darauf werden beide Enden durch die Trensenringe gezogen und unter dem Kiefer gebunden. Das Pferd wird zu beiden Seiten an zwei Longen gehalten. An beide Sielenstränge werden Leinen geknüpft, und je drei Mann an jedem Strang versuchen das Pferd langsam nach rückwärts zu ziehen. Ein Stück folgt es auch diesem Druck. Der Rückwärtsgang ermüdet aber sehr bald, und aus Protest geht es dann vorwärts: es zieht! Diese Uebungen müssen natürlich wiederholt werden, bis das Pferd merkt: Das Ziehen ist so schlimm nicht!

Das Auskeilen und Nichtbeschlagenlassen kann durch folgende Methode geheilt werden: Der „Patient" erhält einen Strickhalfter, dessen Schlingen sich in Form einer Acht über Ober- und Unterkiefer legen. Ein Knoten des Halfters liegt auf dem Hinterhaupt. Am Halfter wird in der Gegend des Unterkiefers eine lange Longe befestigt und zwischen den Beinen nach hinten durchgeführt. Dann faßt man die Longe am Ende, geht um das Pferd herum, so daß sich der Gurt unter der Ferse um ein Hinterbein legt. Durch einen langsamen, kräftigen Zug an der Longe wird das Tier veranlaßt, das Hinterbein zu heben. Sobald das Pferd auskeilt, zuckt der Gurt an Maulschleife und an dem Knoten des Halfters. Der Knoten verursacht einen kribbelnden Schmerz. Und es dauert nicht lange, bis das Tier das Auskeilen aufgibt. Noch einige Wiederholungen und jene Untugenden sind fast behoben. Die gleiche Methode kann bei solchen Tieren angewandt werden, die sich das Eisenbeklopfen nicht gefallen lassen wollen.

Man sieht also: Aus einem verdorbenen Gaul läßt sich doch noch ein brauchbares Pferd machen!

Wenn die Kartoffeln erfrieren.

Trotz aller Vorsicht kommt es hin und wieder vor, daß die in Mieten oder Kellern aufbewahrten Kartoffeln erfrieren.

Das Erfrieren ist nicht mit dem Süßwerden der Kartoffeln zu verwechseln. Wenn die Kartoffeln lagern, so wird das Stärkemehl der lebenden Knolle durch Atmung mit der Zeit aufgebraucht. Das geschieht über den Weg der Verwandlung in Dextrin und Zucker. Bei normalen Temperaturen schwindet der Zucker in dem Maße, wie er sich bildet. Erst wenn die Temperaturen sinken, hält der Zuckerschwund mit der Bildung nicht mehr Schritt, die Kartoffeln werden süß. Das geschieht aber schon, wenn das Thermometer noch über dem Gefrierpunkt steht. Der übermäßige Zuckergehalt verschwindet aber, sobald man Gelegenheit hat, die Knollen für eine gewisse Zeit wieder bei höheren Temperaturen zu lagern. Die Kartoffeln sind dann auch für den menschlichen Genuß wieder brauchbar.

Sinkt die Temperatur unter 3 Grad Kälte, so erfrieren die Kartoffeln, ohne übermäßig süß zu werden. Durch das Gefrieren wird dem Bauer oft ein nicht unbeträchtlicher Schaden zugefügt. Deshalb hat er der Miete und dem Kel-

ler von Anfang an seine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Meist werden nur die obersten Schichten gelitten haben.

Gefrorene Kartoffeln vor ihrer Verwendung aufzutauen, ist nicht angängig. Sie sind vielmehr sofort dem Verbraucher zuzuführen, am vorteilhaftesten als Viehfutter in gedämpfter Form. Alles, was man nicht gleich verfüttern kann, sollte man einsäuern. Es geschieht dies in der bekannten Art in Silos oder eigens hierfür hergestellten Erdgruben, die oben regen- und frostdicht abgedeckt werden können. Ist es nicht möglich, sie gedämpft einzusäuern, so verwende man sie roh; sie müssen aber mit dem S-Eisen zerkleinert („gescharbt") und fest in die Grube eingestampft werden.

Hat man sehr große Mengen, so ist es natürlich vorteilhafter, sie den Stärkefabriken oder den Brennereien zuzuführen. Auch für das Trocknen und die Verarbeitung zu Schnitzeln oder Flocken eignen sich gefrorene Kartoffeln. Nicht immer liegt aber für derartige Verwendung die Möglichkeit vor. Ist sie aber vorhanden, so merke man auch hier: Nur die Kartoffeln sind verwendbar, die noch nicht aufgetaut wurden!

Bei der Verwendung frostverdächtiger Kartoffeln zur Saat muß man die nötige Vorsicht walten lassen. Wenn auch vielfach durch leichten Frost die Keimfähigkeit nicht stark gelitten hat, so soll man doch, um später lückenlose Bestände zu erzielen, eine umfangreiche Keimprobe anstellen. Nur von solchen Beständen sind die Setzkartoffeln zu wählen, deren Proben kurze, starke, mit seitlichen Ausläufern versehene, sattfarbige Keime zeigten. Kartoffeln mit langen, dünnen und blassen Keimen eignen sich zur Saat nicht.

Bemerkungen zur Bekämpfung der Schildläuse an Obstbäumen.

Mitteilung der Abteilung für Pflanzenschutz der Westpoln. Landwirtschaftlichen Gesellschaft, Bydgoszcz, Zamojskiego 13.

In vielen Gärten sieht man augenblicklich die Aeste und Zweige der Obstbäume mit dicken Krusten von Schildläusen bedeckt. Die Tiere schädigen während der Sommermonate, in denen sie die jungen Triebe und Blätter massenhaft bevölkern, durch ihr ständiges Saugen die Assimilation und können im Laufe der Zeit die befallenen Bäume zum Absterben bringen. Neben diesen direkten Schäden können sie auch indirekt sehr nachteilig wirken, und zwar insofern, als sie, ähnlich wie die Blattläuse, bei dem ununterbrochenen Saugen eine klebrige, süße Flüssigkeit ausscheiden, die eine willkommene Gelegenheit für die Ansiedlung von Rußtaupilzen bietet. Oft sind dann die Blätter und Triebe, was namentlich bei Pflaumen sehr deutlich in Erscheinung tritt, mit dichten, schwarzen Ueberzügen bekleidet, die ihrerseits noch in verstärktem Grade die Assimilation behindern. Da die genannten Pilze später auch auf die Früchte übergreifen, werden diese unansehnlich, für den Genuß unbrauchbar und lassen sich höchstens noch für Brennereizwecke verwenden.

Von den verschiedenen Schildlausarten kommen für den Obstzüchter in der Hauptsache zwei Arten in Betracht, nämlich die gemeine Schildlaus, Lecanium Corni, und die Kommaschildlaus, Mytilaspis pomorum. Während sich die erstere durch eine halbkugelige Gestalt, ähnlich einem halbierten Hanfkorn, auszeichnet, ist die letztere, wie schon der Name sagt, flach kommaförmig.

Für die Bekämpfung der Schildläuse werden gewöhnlich die frostfreien Tage der Wintermonate empfohlen, sie könnte danach also momentan durchgeführt werden. Berücksichtigt man aber die Biologie des Schädlings, der ja eigentlich bei allen Maßnahmen zur Bekämpfung von Schädlingen Rechnung getragen werden müßte, um zielbewußt und erfolgreich arbeiten zu können, so ergeben sich andere, günstigere Zeitpunkte für eine sachgemäße Vernichtung der Tiere. Ganz kurz betrachtet ist die Lebensweise der Schildläuse folgende: Im Juni oder Juli schlüpfen die jungen Larven aus den Eiern, welche die Muttertiere mit ihren abgestorbenen Leibern gegen Witterungsunbilden schützen, hervor und begeben sich auf die Wanderung, um einen geeigneten Ort für ihre Ansiedlung aufzusuchen. Haben sie einen solchen auf der Unterseite von Zweigen und Blättern gefunden, so bleiben sie hier an der Unterlage fest angeschmiegt sitzen und beginnen mit dem für die befallenen Organe verderblichen Aussaugen derselben. Anfang oder Ende Oktober, ist die Witterung besonders günstig, auch noch in der ersten Novemberhälfte, verlassen sie ihr Wirkungsfeld und begeben sich in großen Zügen zur Ueberwinterung nach dickeren Aesten. Hier verharren sie dann in vollkommener Ruhe, bis sie, durch die ersten Frühlingstage veranlaßt, im Februar oder März erneut auf die Wanderung gehen. Auf Grund der geschilderten Lebensweise der Schildläuse wäre der geeignetste Zeitpunkt für die zu ergreifenden Bekämpfungsmaßnahmen eigentlich der Sommer, weil die jungen Tiere dann noch nicht den schützenden festen Schild besitzen und infolgedessen gegen die in Betracht kommenden Spritzmittel besonders empfindlich sind. Praktisch ist der genannte Zeitpunkt für ihre Vernichtung jedoch nicht gangbar. Einmal verbietet er sich dadurch, daß durch die erforderlichen stärkeren Konzentrationen der Bekämpfungsmittel eine Verbrennung der jungen Triebe und Blätter eintreten würde und zum andern ist die Wirkung der Sommerbespritzung eine zu begrenzte, weil die Spritzmittel durch die starke Belaubung der Bäume zurückgehalten werden und die Tiere daher nicht genügend mit denselben benetzt werden. Ganz abgesehen davon ist die Bespritzung im Sommer aber auch unrentabel wegen des größeren Verbrauches an Bekämpfungsmitteln. Wenn wir nun auch aus den angeführten Gründen gezwungen werden, die Vernichtung der Tiere auf die Zeit der Ruheperiode der Bäume zu verlegen, so wäre es aber richtiger und zweckmäßiger, sie vor dem Austreiben der Knospen, im Februar oder März, wenn die Tiere auf der Wanderung begriffen sind und ihr Körper wenig geschützt ist, durchzuführen und nicht in den direkten Wintermonaten, wie es gewöhnlich die Praktiker der älteren Schule angeben. Jedenfalls ist der Nutzeffekt der Bespritzungen im zeitigen Frühjahr ein viel größerer.

Auch in der Wahl der Bekämpfungsmittel erscheint uns eine Aenderung geboten. Während man früher, teilweise aber auch heute immer noch das bekannte Obstbaumkarbolineum im Kampfe gegen die Schildläuse benützte, und zwar für Kernobst eine 10%ige, für Steinobst eine 8%ige Lösung, wird diese nach den heutigen Erfahrungen zweckmäßiger durch eine Bespritzung mit Solbar ersetzt. Das Obstbaumkarbolineum besitzt nämlich eine ganze Reihe von Nachteilen, die doch nicht zu unterschätzen sind. Vor allen Dingen ist beachtenswert, daß das Obstbaumkarbolineum keinen einheitlichen, in seiner chemischen Zusammensetzung stets gleichbleibenden Körper darstellt, sondern ein Präparat, das in seinen wirksamen Substanzen bei einzelnen Handelsmarken außerordentlich verschieden und schwankend und außerdem schwer kontrollierbar ist. Es ist neuerdings z. B. im Handel auch ein Obstbaumkarbolineum aufgetaucht, das nach den vorliegenden Analysen in der Hauptsache aus Holzteeröl besteht und bei dem sich nach der Lösung sehr rasch ölige Bestandteile absetzen. Nebenbei bemerkt, entspricht genanntes „Obstbaumkarbolineum" nicht einmal den Mindestforderungen, welche die biologische Reichsanstalt in Dahlem als Norm für ein Obstbaumkarbolineum angibt. Bedenklich ist ferner die Verwendung von Obstbaumkarbolineum bei Sorten mit großen Knospen, wie z. B. Diels Butterbirne, Claps Liebling, Clairgeaus Butterbirne usw., da sich bei ihnen nach den Bespritzungen sehr leicht Verbrennungen der Knospen einstellen. Ganz verbietet sich aber die Verwendung von Obstbaumkarbolineum zur Bekämpfung von Schädlingen im Sommer. Um gegen die meisten tierischen Schädlinge tatsächlich wirksam zu sein, müßte seine Konzentration so weit gesteigert werden, daß Beschädigungen der Triebe und Laubverbrennungen die unabweisliche Folge sein würden. Selbst Lösungen von 0,5—1% Obstbaumkarbolineum, die zur Vernichtung der meisten tierischen Schädlinge vollkommen wirkungslos sind, können im Sommer ganz beträchtliche Vegetationsschäden produzieren. Dem vorher erwähnten Solbar haften diese Nachteile des Obstbaumkarbolineums nicht an, d. h. es handelt sich bei ihm um ein Präparat von stets gleichbleibender, leicht kontrollierbarer Beschaffenheit, bequemer Handhabung unter Ausschluß von Spritzschäden. bei der von Fall zu Fall vorgeschriebenen Konzentration. Für die Winterbehandlung der Obstbäume kommen 6—8%ige Solbarlösungen in Anwendung, für die Bespritzungen im Februar—März nur 5%ige Lösungen. Verlegt man, wie vorgeschlagen, die bisher üblichen Bespritzungstermine in diese Jahreszeit, so wäre nicht nur die Bespritzung eine wirksamere, sondern es würden auch die Bespritzungskosten reduziert, da dann ja nur 5%ige Lösungen erforderlich sind.

Die Erfolge der Bekämpfung sind aber nicht nur von dem jeweils zur Anwendung gelangenden Mittel abhängig, sondern in hohem Grade auch von der Beschaffenheit der

Spritzen. Je feiner ihre Verstäubung ist, je tiefer dringt das Spritzmaterial in die feinen Risse und Unebenheiten der Aeste ein, steigert dadurch den Erfolg und verringert die Flüssigkeitsmengen, d. h. verbilligt die Bekämpfung. Grundfalsch ist die Verwendung von Spritzen, bei denen die Flüssigkeit nach oder bei dem Spritzen in großen Tropfen von den zu behandelnden Objekten abrinnt. In solchen Fällen ist der Nutzeffekt der Bespritzungen gewöhnlich nur ein außerordentlich geringer oder überhaupt ein sehr fraglicher, daneben werden die Bekämpfungskosten durch den Mehrbedarf an Bekämpfungsmitteln ganz erheblich vergrößert.

Will der Praktiker die alte Behandlung seiner Bäume mit Obstbaumkarbolineum aus diesen oder jenen Gründen beibehalten — gewöhnlich ist ja der praktische Landwirt sehr konservativ —, so müßte er sich wenigstens unbedingte Gewißheit darüber verschaffen, daß er auch tatsächlich ein einwandfreies Präparat ohne schädigende Nebenwirkungen bezogen hat, was jedoch augenblicklich nicht immer ganz leicht ist.

Die Aufzucht der Ferkel.

Bei der Ferkelaufzucht ist zunächst die Fütterung von großer Bedeutung. Das Ferkelfutter muß bekömmlich, eiweißreich und billig sein. Das beste Futter ist die Milch der Mutter. Die Ferkel sollen 8—10 Wochen lang saugen dürfen. Die Zuchtbenützung des Muttertieres leidet darunter nicht. Es kann auch während der Säugezeit die Befruchtung schon wieder stattfinden ohne Nachteile für die Ferkel. Die Muttermilch ist nicht nur das billigste Futter für die kleinen Tiere, sondern sie nehmen dabei auch am besten zu und bleiben am ehesten gesund. In den ersten drei Lebenswochen bekommen die Ferkel nur die Muttermilch. Von der dritten Woche ab wird dann ein Beifutter verabreicht. Wo für die Ferkelaufzucht Milch zur Verfügung steht, da ist diese nur in süßem Zustande zu verabreichen. Gesäuerte Milch verursacht leicht Durchfall. Wenn die kleinen Tiere die Milch getrunken haben, dann ist noch Gersten- oder Weizenschrot zu verabreichen. Auch gekochte Kartoffeln sind brauchbar. Die Milch sollte öfter am Tage in kleinen Mengen gereicht werden.

Um Verluste an Ferkeln zu vermeiden, ist es ratsam, die kleinen Tiere in den ersten drei Nächten abgesondert in einem großen Korbe mit kurzem Stroh unterzubringen und sie nur zum Saugen an das Muttertier zu lassen. Zuweilen kommt es vor, daß ein Mutterschwein gar keine oder wenig Milch gibt. Da ist es dann günstig, wenn gerade eine andere Sau mit einer geringen Ferkelzahl vorhanden ist, dann kann man eine Kindesunterschiebung vornehmen. Häufig zeigen sich unter den Würfen auch unter ganz normalen Verhältnissen Kümmerer, die man zweckmäßig rechtzeitig beseitigt, weil sie das gereichte Futter schlecht verwerten. Die Ferkel bringen bei der Geburt Eck- und Hackenzähne mit. Diese verursachen dem Muttertier leicht Schmerzen. Aus diesem Grunde ist es zweckmäßig, sie am Tage der Geburt mit einer besonderen Zange abzuzwicken. Bei männlichen Ferkeln, die nicht zur Fortpflanzung verwendet werden sollen, ist die Kastration in einem Alter von 6—8 Wochen vorzunehmen.

Wenn die Ferkel schon einmal etwas kräftiger geworden sind, dann ist es zweckmäßig, sie an schönen warmen Tagen gemeinsam mit dem Muttertiere in den Auslauf oder auf die Weide zu lassen. Die Fütterung soll etwa bis zur 14. Woche dreimal täglich vorgenommen werden. Von da ab genügt dann ein zweimaliges Füttern. Als Einstreu muß nur gutes Stroh verwendet werden. Die Absatzferkel müssen nicht nur im Sommer, sondern auch im Winter Auslauf haben. Für ihr gutes Gedeihen sind Holzställe am besten geeignet, an die sich unmittelbar Ausläufe anschließen.

Gegenwartsnot und Zukunftsverantwortung.

Ein Beitrag zum Kapitel der Scharwerker.

Es ist verständlich, daß der Landwirt, wenn er heute Arbeitskräfte und vor allem Deputanten-Familien neu einstellt, darauf sehen muß, daß er einmal seine knappen Wohnverhältnisse möglichst gut ausnutzt, dann aber auch, daß er möglichst viel Scharwerker an die Hand bekommt.

Hieraus erklärt sich auch der Wunsch nach Familien mit mehreren geeigneten Scharwerkern.

Die Erfüllung dieses Wunsches ist aber weit schwieriger, als die meisten Landwirte es sich vorstellen und hat zudem bedenkliche Folgen für die Zukunft unserer Jugend.

Eine einfache Ueberlegung lehrt, daß Scharwerker im dem gewünschten Alter, also zwischen 14 und 20 Jahren, im Zeitraum von 1914 bis 1919 geboren sein müssen, wenn man die Kat. IV ausschaltet.

Nun ist aber allgemein bekannt, daß gerade die Geburtenjahrgänge des Krieges ganz außerordentlich schwach sind. Das macht sich auch an anderen Stellen geltend, zum Beispiel darin, daß das Angebot an g u t e n L e h r l i n g e n ebenso gering ist. Dementsprechend sind die Bedingungen, die heute Lehrlingen geboten werden, durchgehend wesentlich günstiger als noch vor wenigen Jahren. Diese Gunst der Lehrverhältnisse, die heute größtenteils ohne wesentliche Zuzahlung der Eltern durchgeführt werden können, führt aber natürlich dazu, daß brauchbare junge Menschen auch aus Landarbeiterfamilien verstärkt in handwerkliche Lehrstellen abgezogen werden.

Wenn heute die Einstellung von Arbeitskräften unter den Gesichtspunkt der Hilfe für unsere notleidenden Arbeitslosen gewünscht wird, so werden wir daran denken müssen, daß wir nicht Forderungen stellen können — so begründet auch wirtschaftlich der Wunsch sein mag —, die tatsächlich in den allermeisten Fällen nicht zu erfüllen sind.

Wenn insbesondere in der neusten Zeit bei Gutshandwerkern die Forderung gestellt wird, daß sie Scharwerker mitbringen sollen, so muß bedacht werden, daß der Gutshandwerker doch eine Qualitätsauslese innerhalb der landwirtschaftlichen Arbeitskräfte darstellt. Gerade beim Gutshandwerker ist der Wunsch, die Kinder einem gelernten Beruf zuzuführen, gesund und berechtigt. Wir wollen doch keinenfalls dahin kommen, daß wir um eines Augenblicksvorteils willen die kommende Generation schädigen, indem wir ihr die Möglichkeit zur ordentlichen Berufsausbildung nehmen.

Das tun wir aber, wenn wir die Eltern, denen wir aus der Arbeitslosigkeit heraushelfen wollen, zwingen, ihre Kinder als Scharwerker zu stellen, und durch diesen Zwang den Kindern die Möglichkeit zu Lehre nehmen. Gerade die Verantwortung für die heranwachsende Jugend wird in unserer Zeit uns entscheidend bestimmen müssen, auf Forderungen zu verzichten, die notwendig die Jugend in ihrer Zukunft schädigen.

Wer immer unter dem Gedanken der Arbeitsbeschaffung für die Arbeitslosen sich zur Einstellung neuer Arbeitskräfte entschließt, wird wohl Wünsche äußern können, aber er wird sich darüber klar sein müssen, daß um der großen gemeinsamen Sache willen er bereit sein muß, auf den einen oder den anderen Wunsch zu verzichten, um unseren Brüdern wirklich zu helfen. Die Hilfe muß bei jeder Neu-Einstellung heute im Vordergrund jeder Erwägung stehen, auch wenn wir damit ein weiteres Opfer bringen müßten.

Berufshilfe.

Landwirtschaftliche Vereinsnachrichten

Stellenvermittlung von landwirtschaftlichem Personal.

Mit dem neuen Jahr ist die Stellenvermittlung für das gesamte landwirtschaftliche Personal, **mit Ausnahme der Beamten und ähnlicher, die beim Verband der Güterbeamten in Polen, Posen, verbleiben (Anschrift: Poznań, ul. Piekary Nr. 16/17, Tel. 1460 oder 5666)**, auf die Berufshilfe übergegangen, und zwar für das Gebiet der **Geschäftsstellen Posen I und II, Lissa, Ostrowo, Wollstein, Rogasen, Gnesen auf die Berufshilfe, Hauptstelle Posen. Poznań, Zwierzyniecka Nr. 8 (Fernruf 6977); für das Gebiet der Geschäftsstellen Inowrocław, Bromberg, Wirsitz und Schubin auf die Berufshilfe, Zweigstelle Bromberg, Bydgoszcz, Marcinkowskiego 11 (Fernruf 1326).**

Wir bitten, künftig alle Meldungen freier Stellen unmittelbar an die zuständige Geschäftsstelle der Berufshilfe zu richten.

Bei der Stellung von Bedingungen für die Vermittlung von landwirtschaftlichem Personal bitten wir, insbesondere in der Scharwerker-Frage, den auf dieser Seite veröffentlichten Artikel: „Gegenwartsnot und Zukunftsverantwortung, ein Beitrag zum Kapitel der Scharwerker“, zu vergleichen.

Zur Erleichterung der Verhandlungen bitten wir, sofort anzugeben, welche Forderungen unbedingt gestellt werden müssen, und welche weiteren Leistungen nach Möglichkeit erwünscht sind.

Betrifft bäuerliches Gesinde.

Bei der Anforderung bäuerlichen Gesindes bitten wir, die besonderen Auftragsformulare zu benutzen, die in den Händen der Geschäftsführer sich befinden, oder von uns angefordert werden können.

Insbesondere bitten wir, möglichst genaue Mindestlohnangaben zu machen, da ohne diese Angabe eine Vermittlung über größere Entfernungen nicht möglich ist.

Die auf den Formularen angegebenen Bedingungen bitten wir als unabänderlich zu betrachten.

Zurzeit sind Stellenangebote für Vollknechte und -mägde unter zl 15.— für den Wintermonat wegen Mangels an Bewerbern nicht zu befriedigen.

Für die Vermittlung wird in der Regel ein Zeitraum von etwa 14 Tagen benötigt. **Berufshilfe.**

An- und Verkauf von Grundbesitz.

Wir bitten die Mitglieder, uns fortlaufend zu benachrichtigen, wenn sie von Verkaufs- bzw. Kauf- oder Verpachtungs- bzw. Pachtungsabsichten, Landwirtschaften, Häuser usw. betreffend, hören. Wir können häufig Interessenten nachweisen. **Westpolnische Landwirtschaftliche Gesellschaft.**

Vereinskalender.

Bezirk Posen I.

Ortsgruppe Borowiec-Kamionki, Frauenabteilung: Versammlung Sonnabend, 13. 1. um 5 Uhr bei Seidel. 1) Vortrag: Frau von Lehmann-Nitsche, Iłowiec über: „Zweck und Ziel des Frauenausschusses, 2) Vortrag: Dir. Reissert-Posen: „Bestellung und Pflege des ländl. Hausgartens". 3) Wahl einer Rechnungsprüfungskommission. Anschl. gemütliches Beisammensein und Kaffeetafel. Es wird gebeten, den Kuchen mitzubringen. Der Kaffee wird aus der Vereinskasse zespendet. **Versammlungen Ortsgruppe Zlotnik u. Umgegend:** Sonntag, 14. 1. um 4 Uhr im Gasthaus Gołęczewo. Vortrag: Dipl. Ldw. Bußmann: „Zeitgemäße betriebswirtschaftliche Maßnahmen". **Ortsgruppe Podwęgierki in Sockelstein:** Montag, 15. 1., um 2 Uhr im Gasthaus Sockelstein. Vortrag: Dipl. Ldw. Bußmann: „Zeitgemäße betriebswirtschaftliche Maßnahmen". **Ortsgruppe Kosten und Umgegend:** Freitag, 19. 1., um ¾5 Uhr bei Lurc, Kosten. Vortrag: Herr Lorenz-Kurowo: „Der deutsche Bauer zwingt seine Not". Im Anschluß an den Vortrag bittet der Vorsitzende die Mitglieder zu einem Glase Bier, bei dem die Vorbesprechung für das Mitte Februar in Aussicht genommene Theater und Tanzvergnügen stattfinden soll. **Sprechstunden: Miłosław:** Mittwoch, 17. 1, bei Herrn Fitzke. **Wreschen:** Donnerstag, 18. 1., im Konsum. **Posen:** Jeden Freitag vorm. in der Geschäftsstelle, ul. Piekary 16/17.

Bezirk Posen II.

Sprechstunden: Posen: Jeden Mittwoch vorm. in der Geschäftsstelle, ul. Piekary 16/17. **Neutomischel:** Jeden Donnerstag vorm. in der Konditorei Kern. **Neustadt:** Montag, 15. 1., in der Spar- und Darlehnskasse. **Birnbaum:** Sonntag, 14. 1., von 1 bis 2 Uhr bei Zickermann. **Samter:** Montag, 15. 1. von 4—5 Uhr in der Genossenschaft. **Pinne:** Freitag, 19. 1., in der Spar- und Darlehnskasse. **Zirke:** Montag, 22. 1., bei Frau Heinzel. **Bentschen:** Freitag, 26. 1., bei Frau Trojanowski. **Versammlungen und Veranstaltungen: Kreisgruppe Neutomischel:** Sonnabend, den 13. 1. um 5½ Uhr pünktlich bei Höth, Przyłęk. Vortrag des Afrikaforschers Steinhardt: „Mensch und Tier in Afrika". Die Mitglieder aller Ortsgruppen des Kreises Neutomischel sind hierzu eingeladen. Anschließend gemütliches Beisammensein und Tanz. **Ortsgruppe Birnbaum:** Sonntag, 14. 1. um 2 Uhr bei Zickermann. Vortrag des Afrikaforschers Steinhardt: „15 Jahre mit und bei den Tieren Afrikas". **Ortsgruppe Samter:** Montag, 15. 1. um ½6 Uhr bei Sundmann. Vortrag des Afrikaforschers Steinhardt: „15 Jahre mit und bei den Tieren Afrikas". Anschl. Wintervergnügen. Die Mitglieder der Nachbarvereine sind hierzu eingeladen. **Ortsgruppe Kammtal:** Dienstag, 16. 1. um 3.30 Uhr bei Zippel. Vortrag: Herr Schnitzer-Posen: „Versicherungsfragen". Die Mitglieder werden gebeten, sämtliche Versicherungspapiere mitzubringen. **Ortsgruppe Duschnik:** Mittwoch, 17. 1. um 4 Uhr im Vereinslokal. Vortrag: Herr Schnitzer-Posen: „Versicherungsfragen". Die Mitglieder werden gebeten, sämtliche Versicherungspapiere mitzubringen. **Ortsgruppe Birnbaum: Generalversammlung:** Mittwoch, 17. 1. um 2½ Uhr bei Zickermann. Tagesordnung: 1) Rechnungslegung. 2) Wahl des Vorstandes. 3) Bericht über den Heilhilfefonds. 4) Landw. Zwiegespräch. 5) Aufnahme neuer Mitglieder. **Ortsgruppe Kirchplatz-Borui: Generalversammlung:** Donnerstag, 18. 1., um 3 Uhr bei Frau Reschke. 1) Eröffnung durch d. Vorsitzenden. 2) Aufnahme neuer Mitglieder. 3) Geschäftliches u. Rechnungslegung. 4) Entlastung des Gesamtvorstandes. 5) Verschiedenes. **Ortsgruppe Mechnatsch-Milostowo:** Wintervergnügen: Sonnabend, 20. 1., pünktlich 7 Uhr im Saale Paschke, Mechnatsch. Theater und Tanz. Eintritt für Mitglieder: 0,75 zl, Familienbillett 2,— zl. Eintritt **nur für geladene** Gäste 0,99 zl, Familienbillett 3,— zl ausschließlich Arbeitslosenfonds oder Steuer. **Ortsgruppe Zirke:** Wintervergnügen Sonnabend, 27. 1., im Saale des Frl. Heinzel-Sieraków. Beginn 7 Uhr. Theatervorführung und Tanz.

Bezirk Bromberg.

Versammlungen: Kreisgruppe Bromberg: 17. 1. um 3 Uhr im Civilkasino-Bromberg. **Ortsgruppe Chrośna:** 18. 1. um 2 Uhr Gasthaus Griesbach in Chrośno. In beiden Versammlungen Vortrag Dr. Klusak-Posen über: „Rechtsfragen (Sozialversicherung, Testamente, Ueberlassung u. a.)". **Kreisgruppe Schubin:** 19. 1 um 2 Uhr Hotel Ristau. **Kreisgruppe Bromberg: Frauenausschuß:** Versammlung 17. 1. um 1 Uhr im Civilkasino-Bromberg. Vortrag: Pfarrer Just-Sienno über: „Reisebeschreibung über Siebenbürgen". Die Frauen und Töchter der Mitglieder der Kreis- und Ortsgruppen werden zu diesem hochinteressanten Vortrag freundlichst eingeladen. **Ortsgruppe Mochle:** Wintervergnügen 20. 1., abends 8 Uhr Gasthaus Joachimczak-Mochle. Besondere Einladungen ergehen nicht. Mitglieder können Gäste einführen. **Ortsgruppe Władysławowo:** Wintervergnügen 23. 1. um 4 Uhr Gasthaus Kollmann-Władysławowo. Für Mitglieder und deren Angehörigen Eintritt frei. Besondere Einladungen ergehen nicht.

Bezirk Gnesen.

Kreisgruppe Gnesen: Winterfest, Sonnabend, 13. 1., pünktlich um ½7 Uhr im Kinotheater „Słońce" (Hotel de France), Chrobrego 32. Konzert (Orchester Majkowski), Theater (Wollsteiner Bühne). Zur Vorführung gelangt das vieraktige Volksstück „Hasemanns Töchter". Vor Theaterbeginn und in den Pausen erstklassiges Konzert. Wer die bisherigen Winterfeste kennt, wird diesmal, wo das Fest in den besten Räumlichkeiten Gnesens stattfindet, bestimmt nicht fehlen Kartenvorverkauf in der Geschäftsstelle der Welage, ul. Lecha 3, und im Ein- und Verkaufsverein, ul. 3. Maja 1. Bei rechtzeitiger Bestellung sind ganze Logen zu 6 Plätzen zu haben. **Ortsgruppe Gollantsch:** Freitag, 12. 1., im Schützensaal in Golancz Winterfest. Beginn pünktlich 6 Uhr. Es wirkt die Bromberger Spielschar mit. Anschl. Tanz. **Ortsgruppe Kletzko:** Versammlung, Freitag, 19. 1. um 2 Uhr bei Klemp. Vortrag: Direktor Reissert-Posen über: „Schädlingsbekämpfung und Winterarbeiten im Obst- und Gemüsegarten". Die Frauen werden zu dieser Versammlung auch herzlich eingeladen. Vorträge des Afrikaforschers Herrn Steinhardt, mit Lichtbildervorführung. **Ortsgruppe Kletzko:** Mittwoch, 17. 1. um 6 Uhr bei Krüger-Paulsdorff. Anschl. Winterfest. Vor Beginn des Vortrages und während den Pausen erstklassiges Konzert (Kapelle Timm-Mogilno). **Kreisgruppe Wongrowitz:** Donnerstag, 18. 1. um 4.30 Uhr im Saale Schosstag. **Ortsgruppe Janowitz:** Freitag, 19. 1. im Kaufhaussaal. Beginn 7 Uhr. In den Pausen erstklassiges Konzert, anschl. Tanz. **Ortsgruppe Witkowo:** Sonnabend, 20. 1., im Kaufhaussaal. Beginn 5 Uhr. Anschl. Wintervergnügen. **Ortsgruppe Kiszkowo:** Der Verband für Handel und Gewerbe feiert am Sonntag, den 21. 1. um 6.30 Uhr im Saale Freier sein Wintervergnügen mit Theatervorführungen und Tanz. Die Mitglieder der umliegenden landwirtschaftlichen Vereine sind hierzu herzlichst eingeladen. **Ortsgruppe Kletzko:** Es wird beabsichtigt, ab Anfang April einen Kochkursus in Michalcza abzuhalten. Anmeldungen hierzu bitten wir an Herrn Lorsing-Michalcza oder an Herrn Hildebrandt- Wilkowyja zu richten. Falls bis zum 20. 1. nicht genügend Anmeldungen eingegangen sind, fällt der Kursus aus.

Bezirk Lissa.

Sprechstunden: Wollstein: am 12. 1. und 26. 1.; **Rawitsch:** am 19. 1. **Versammlungen: Ortsgruppe Jablone:** 14. 1. um 13 Uhr bei Friedenberger. **Ortsgruppe Rakwitz:** 14. 1. um 16 Uhr bei Hübner. In beiden Versammlungen spricht Gutsverwalter Branzka über das Thema „Fruchtfolge und Futteranbau". Anschließend geschäftliche Angelegenheiten. **Kreisverein Lissa:** 17. 1. um 10 bei Conrad, Lissa. Zu dieser Versammlung sind alle diejenigen Ansiedler eingeladen, welche in den Jahren 1925—1928 Anzahlungen auf die Vermögenssteuer geleistet und noch nicht im Frühjahr 1933 die zweite Abrechnung für die Vermögenssteuer bekommen haben. (Nicht verwechseln mit Vermögensabgabe.) **Bezirksverein Lissa:** Frauenversammlung, 21. 1. um 4 Uhr im Hotel Foest in Lissa. Vortrag von Frl. Dr. Weidemann-Posen. Wir laden hierzu alle Frauen und Töchter unserer Mitglieder freundlichst ein. Zum Besuch der Generalversammlung am 23. Januar können bei uns Zusatzkarten abgeholt werden. Wir bitten diejenigen Mitglieder, welche Bienenzucker haben wollen, uns bis zum **15. Januar** Bescheinigungen des Gemeindevorstehers über die Anzahl der Bienenstöcke zuzusenden. Nach dem 15. Januar zugesandte Bescheinigungen werden nicht berücksichtigt. Sonnabends ist unser Büro geschlossen, damit ungestört die Rückstände aus der Woche aufgearbeitet werden können. Wir bitten dies für die Zukunft beachten zu wollen.

Bezirk Ostrowo.

Sprechstunden: Pleschen: Montag, 15. 1. bei Wentzel; **Krotoschin:** Freitag, 19. 1. bei Pachale. **Versammlungen: Ortsgruppe Kaliszkowice:** Freitag, 12. 1. um 4 Uhr im Gasthause Kaliszkowice. **Ortsgruppe Reichtal:** Sonnabend, 13. 1. um 5 Uhr bei Baudis, Reichtal. **Ortsgruppe Bralin:** Sonntag, 14. 1. um 2 Uhr bei Munka in Domsel, nachmittags 5, nicht 6 Uhr, im Gasthause in Münchwitz. In vorstehenden 3 Versammlungen Vortrag: Oberamtmann Kuhnt über: „Rationelle Viehfütterung,

speziell wirtschaftseigenes Futter". **Ortsgruppe Langenfeld:** Dienstag, 16. 1. um 2 Uhr bei Jenke, Groß-Lubin. Vortrag: Gartenbaudirektor Reissert-Posen über: „Winterarbeiten im Obst- und Gemüsegarten und Anpflanzung". Die Frauen und Töchter der Mitglieder sind hierzu besonders eingeladen.

Bezirk Rogasen.

Sprechstunden: **Kolmar:** Jeden Donnerstag vorm. bei Pieper. Versammlungen: **Ortsgruppe Buschdorf:** Dienstag, den 16.1., um 5 Uhr bei Klinger: Vortrag und geschäftliche Mitteilungen. **Ortsgruppe Budzyn:** Mittwoch, den 17. 1., um 4 Uhr bei Heyn: Vortrag und geschäftliche Mitteilungen. **Ortsgruppe Neubriesen:** Donnerstag, den 18. 1., um 3 Uhr im Gasthause: Vortrag und geschäftliche Mitteilungen. **Ortsgruppe Wischinhauland:** Freitag, den 19. 1., um 5 Uhr bei Hüller: Vortrag und geschäftliche Mitteilungen. **Ortsgruppe Gembitzhauland:** Sonnabend, den 20. 1., um 3 Uhr bei Grams: Vortrag und geschäftliche Mitteilungen. **Ortsgruppe Grützendorf:** Freitag, den 26. 1., um 6 Uhr bei Frieske: Wintervergnügen und Abschluß des Haushaltungskursus.

Bezirk Wirsitz.

Sitzungen: **Ortsgruppe Łobżenica:** Sonnabend, 13. 1. um 4 Uhr bei Krainik. **Ortsgruppe Bialośliwie:** Dienstag, 16. 1. um 4 Uhr bei Oehlke. Vortrag: Dipl. Landw. Chudzinski. **Ortsgruppe Osiek:** Mittwoch, 17. 1., um 6 Uhr bei Pazderski. Vortrag: Dipl. Landwirt Chudzinski. **Ortsgruppe Nadziez:** Donnerstag, 18. 1. um 3 Uhr bei Krienke. Vortrag: Dipl. Landwirt Chudzinski. **Ortsgruppe Nakło:** Freitag, 19. 1. um ½12 Uhr bei Heller. Vortrag: Dipl. Landwirt Chudzinski. **Ortsgruppe Rościmin:** Sonnabend, 20. 1. um 5 Uhr bei Brummund. Vortrag: Dipl. Landwirt Chudzinski.

Tagung der Landwirtschaftsschüler aus Birnbaum und Schroda.

Wir bitten, alle ehemaligen Landwirtschaftsschüler sich den 22. Januar für den Besuch der Tagung in Posen bereit zu halten.

Welage, Abt. Lehrgänge.

Genossenschaftliche Mitteilungen

Unterverbandstag

in Czarnków (Czarnikau), am Donnerstag, dem 18. Januar 1934, vorm. 11 Uhr bei Surma.

Tagesordnung:

1. Die Aufgaben unseres Genossenschaftswesens in der Gegenwart.
2. Die Lehren der Krise für den genossenschaftlichen Warenverkehr.
3. Wahl des Unterverbandsdirektors und seines Stellvertreters.
4. Verschiedenes.

Der starke Besuch unserer Tagungen in den letzten Jahren zeigt, daß sie für die Arbeit in unseren Genossenschaften nützlich sind. Gerade in der heutigen Zeit werden alle die Fragen, die in den Vorträgen und in der sich anschließenden Aussprache berührt werden, für jeden Genossenschafter von Interesse sein. Wir hoffen deshalb, daß unsere Unterverbandstage auch in diesem Jahr gut besucht werden. Die Verwaltungsorgane, die Herren Schatzmeister und Geschäftsführer bitten wir für einen zahlreichen Besuch zu sorgen. Je stärker der Besuch, desto besser der Erfolg. Wir werden uns freuen, wenn außer den Verwaltungsorganen auch Mitglieder unserer Genossenschaften an der Tagung teilnehmen. Nach § 27 der Verbandssatzung muß ein Vertreter als Stimmführer bezeichnet werden.

Die dem Verbande landwirtschaftlicher Genossenschaften angehörenden Genossenschaften werden zu unseren Unterverbandstagen als Gäste herzlich eingeladen. An Abstimmungen können ihre Vertreter satzungsmäßig sich jedoch nicht beteiligen.

Verband deutscher Genossenschaften in Polen.

Bekanntmachungen

Die neue Sozialversicherung.

Mit dem 1. Januar 1934 ist die neue Sozialversicherung (Gesetz vom 28. 3. 1933 — Dz. Ust. Nr. 51) in Kraft getreten. Das Gesetz regelt neu die Versicherung für den Fall der Krankheit und der Mutterschaft, für den Fall der Arbeitsunfähigkeit oder des Todes des Versicherten infolge Unfalls bei Berufstätigkeit und Berufskrankheit oder infolge anderer Ursachen. Nicht neu geregelt ist die Versicherung der geistigen Angestellten gegen Alter, Invalidität und Arbeitslosigkeit. Bei dieser sind nur die Versicherungsbeiträge geändert (s. die gleiche Nummer des Blattes). Infolge der Neuordnung werden die Krankenkassen in Sozialversicherungsanstalten (Ubezpieczalnie Społeczne) umgewandelt. **Für Genossenschaften und Gesellschaften ist folgendes zu merken:**

1) **Anmeldung: Da eine neue Behörde eingerichtet wird, ist vorgeschrieben, daß jeder Arbeitgeber seinen Betrieb auf dem Formular Nr. 1 neu anmelden muß. Ebenso muß er seine geistigen Angestellten und Handarbeiter, die am 1. 1. 1934 bei ihm beschäftigt werden, auf dem Formular 7 anmelden. Beide Formulare geben die bisherigen Krankenkassen heraus. Die Anmeldungen müssen bis zum 15. 1. geschehen. Die folgenden Anmeldungen bei Neuaufnahmen sind im Laufe von 7 Tagen nach Aufnahme eines Arbeitnehmers auszuführen, bzw., wenn sich der Sitz des Unternehmens außerhalb des Sitzes der zuständigen Versicherungsanstalt befindet, innerhalb von 10 Tagen.**

Auch die Versicherung der geistigen Angestellten gegen Alter und Arbeitslosigkeit wird einheitlich bei der Versicherungsanstalt geführt. Die Formulare 1 und 7 scheinen für die Neuanmeldung als einheitliche Formulare zu genügen. Für die geistigen Angestellten, die auf Grund des Art. 6 auf eigenes Verlangen von der Altersversicherung befreit worden sind, ist die Anmeldung auf dem Muster 1 a vorzunehmen. Nach der bisherigen Auskunft bleiben diese befreiten Angestellten weiter von der Versicherungspflicht befreit. — Ueber eine genaue Auslegung des Gesetzes in dieser Beziehung werden wir noch berichten.

2) Versicherungspflicht: Geistesarbeiter unterliegen der Versicherungspflicht für den Fall der Krankheit und der Mutterschaft sowie für den Fall der Arbeitsunfähigkeit oder des Todes infolge Unfalls bei Berufstätigkeiten oder Berufskrankheit (wegen etwaiger Befreiung siehe oben). Zu den Angestellten werden auch die Lehrlinge aller Art, Volontäre und Praktikanten gezählt. — Arbeiter unterliegen außerdem noch der Versicherung für den Fall der Arbeitsunfähigkeit oder des Todes infolge anderer Ursachen. Die Versicherungspflicht beginnt mit der Anstellung und hört mit der Entlassung auf. Eine freiwillige Weiterversicherung ist vorgesehen.

3) Versicherungsbeiträge: Der Berechnung der Beiträge werden die einzelnen Löhne zugrunde gelegt, und zwar die Barvergütungen mit allen gezahlten Zuschlägen (Prozenten, Tantiemen und Gratifikationen), Vergütungen in Naturalleistungen (Wohnung, Unterhalt usw.). Als Wochenlohn gilt bei monatlicher Auszahlung $^{6}/_{26}$ des Monatsverdienstes und bei täglicher Auszahlung das Sechsfache des Tageslohnes. — Zuschläge zur Vergütung werden der Vergütung in der Weise hinzugerechnet, daß vom Beginn der Auszahlung des einzelnen Zuschlages die Vergütung um den entsprechenden Teil des Zuschlages für den gleichen Zeitraum, für den der Zuschlag gezahlt wurde, erhöht wird.

Arbeitet der Versicherte nicht die ganze Woche hindurch, so gilt als Wochenlohn der Betrag, den er für die Arbeitstage in der Woche erhält. Personen (z. B. Lehrlinge), die keine Vergütung erhalten, oder solche, die weniger als 6.— zł wöchentlich verdienen, werden mit einem Wochenlohn von 6.— zł veranlagt. Die Beiträge werden von dem wirklichen Arbeitsverdienste ohne Anwendung von Lohnklassen berechnet. Die höchsten Lohnklassen betragen jedoch unter Zugrundelegung des Wochenlohnes 90 bis 174 zł bei der Krankenversicherung, 174 zł bei der Unfallversicherung (Arbeitsunfähigkeit oder Tod des Versicherten bei Berufstätigkeiten oder Berufskrankheit), und 72 zł bei der Unfallversicherung infolge anderer Ursachen. Der Beitragssatz beträgt bei den Geistesarbeitern 4,6%, bei den übrigen Versicherten 5% des obigen Grundlohnes. Arbeitgeber und Arbeitnehmer entrichten je die Hälfte dieser Beiträge. Für Arbeitnehmer, die keinen Lohn oder nur Unterhalt beziehen, zahlt der Arbeitgeber allein. Für die Unfallversicherung werden besondere Beiträge erhoben, die die Arbeitgeber allein zu zahlen haben und die alle 3 Jahre auf Grund besonderer technischer Berechnungen festgesetzt werden, also bei den laufenden Zahlungen unberücksichtigt bleiben. Die Beiträge werden monatlich vom Arbeitgeber im Laufe der nächsten 10 Tage abgeführt. Die Arbeitgeber haben getrennt nach Geistesarbeitern und Handarbeitern neue Lohnlisten in Buchform zu führen. Sie werden für das Jahr oder nach Einverständnis mit der Anstalt nach einzelnen Monaten geführt. Eine Lohnliste wird für die geraden Monate, eine zweite für die ungeraden Monate geführt. Jeden Monat wird der eine Teil für den Vormonat der Anstalt zur Nachprüfung und Feststellung vorgelegt und dann dem Arbeitgeber für die Eintragungen des folgenden Monats zurückgegeben. Die Formulare sind von den Versicherungsanstalten zu beziehen, von denen auch die genaue Information wegen Vorlegung der Liste einzuholen ist.

Verband deutscher Genossenschaften.
Verband landwirtschaftlicher Genossenschaften.

Neue Versicherungsbeiträge zur Angestelltenversicherung.

Durch Verordnung vom 27. 12. 1933 (Dz. Ust. Nr. 102) sind mit Wirkung vom 1. Januar 1934 ab die Beiträge zur Versicherung der geistigen Angestellten in folgender Weise neu geregelt worden:

Die Gehaltsgruppen sind aufgehoben worden. Grundlage für die Berechnung der Beiträge sind jetzt die tatsächlich erhaltenen monatlichen Gehaltsbeträge. Jedoch ist ein monatliches Gehalt von 725.— zl die oberste Grenze, von der Beiträge zu berechnen sind. Auch bei einem Angestellten, der mehr als 725.— zl als Gehalt erhält, werden also die Beiträge nur von dieser Höchstgrenze berechnet. Bei Personen, die kein Gehalt oder weniger als 60.— zl monatlich erhalten, wird der Beitrag immer von 60.— zl monatlich berechnet. Das Gehalt wird wie immer auf volle Zloty abgerundet, wobei ein Betrag von 50 gr und mehr als ein voller Zloty gerechnet wird, während ein Groschenbetrag unter 50 gr nicht gerechnet wird. Im übrigen bleibt es bei der alten Bestimmung, daß Beitragsbeträge bis 5 gr nicht gerechnet werden, dagegen Beträge über 5 gr auf volle Zehner abgerundet werden.

Da infolge der Veränderung die von der Versicherungsanstalt veröffentlichte letzte Tabelle nicht mehr gilt, ist folgendes zu merken:

1) Versicherungsbeitrag für die Altersversicherung:

Der Satz bleibt wie bisher 8%. Die Verteilung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ist folgende: Bei einem Gehalt bis 60.— zl einschließlich trägt der Arbeitgeber den Beitrag in voller Höhe, d. h. 8% von 60.— zl. Bei einem Gehalt über 60.— bis zu 400.— zl monatlich bezahlt der Arbeitgeber 3/5, der Angestellte 2/5 von 8%, oder 4,8% und 3,2% des tatsächlich gezahlten Gehaltes. Bei einem Gehalt von über 400.— bis 800.— zl monatlich zahlen der Arbeitgeber und der Angestellte die Hälfte des Beitrages, höchstens — wie oben gesagt — aber von 725.— zl. Bei einem Gehalt über 800.— zl monatlich zahlt der Arbeitgeber 2/5 und der Angestellte 3/5 des Beitrages von 8% oder 3,2% und 4,8%, aber immer nur berechnet von 725.— zl monatlich.

2) Für die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit gilt folgendes:

Der Grundbeitrag beträgt wie bisher 2,8%, wird aber jetzt vom tatsächlich gezahlten Gehalt berechnet. Höchstgrenze ist auch hier für die Berechnungsgrundlage der Betrag von 725.— zl. Der Beitrag von 2,8% wird wie folgt verteilt:

Bei einem Gehalt bis zu 60.— zl bezahlt der Arbeitgeber den Beitrag allein, stets von dem Betrage von 60.— zl. Bei einem Gehalt über 60.— zl bis 400.— zl monatlich zahlen der Arbeitgeber und der Angestellte je 1,4% des Gehaltes. Bei einem Gehalt über 400.— bis 800.— zl monatlich zahlt der Arbeitgeber 1,2%, der Angestellte 1,6% des tatsächlich gezahlten Gehaltes, aber nur höchstens von der Höchstgrenze von 725.— zl monatlich berechnet. — Bei einem Gehalt über 800.— zl monatlich zahlt der Arbeitgeber 1%, der Angestellte 1,8% stets nur von 725.— zl. Daneben bleibt der Zusatzbeitrag bestehen, den der Angestellte allein zahlen muß, wenn sein Gehalt 725.— zl (bisher 720.— zl) übersteigt. Er zahlt dann von dem 725.— zl übersteigenden Betrage wie bisher 1,68%. Für die Berechnung dieses zusätzlichen Beitrages bleibt die Tabelle der Versicherungsanstalt auf Seite 190 unseres Taschenkalenders und im Zentralwochenblatt 1933, Nr. 42, Seite 641 verwendbar.

Verband deutscher Genossenschaften.
Verband landwirtschaftlicher Genossenschaften.

Krankenversicherung der Landarbeiter.

Gemäß § 17 der Ausführungsverordnung des Sozialfürsorgeministers vom 24. 10. 1933 (Dz. Ust. Poz. 673) sind die landwirtschaftlichen Arbeitgeber (im Sinne des neuen Sozialversicherungsgesetzes, also auch die forstwirtschaftlichen, Gärtnerei-, züchterischen und Fischereibetriebe, sowie Meliorationen und Kommassationen, ferner die Arbeitsanstalten, die mit den erwähnten Betrieben eng verbunden sind und keinen überwiegenden Industrie- oder Handelscharakter tragen) verpflichtet, denjenigen Angestellten, die Anspruch auf Krankenversorgung von seiten ihres Arbeitgebers haben (also Geistesarbeiter, ständige und Saisonarbeiter und das Hauspersonal) Legitimationen auszufolgen, die das Recht des Arbeiters und seiner Familienangehörigen zur Inanspruchnahme der ärztlichen und Geburtshilfe feststellen.

Diese Legitimationen folgt der Arbeitgeber für ein ganzes Dienstjahr, oder, im Falle kürzerer Beschäftigung eines Arbeiters, für die Dauer des Arbeitsvertrages aus.

Der Arbeiter bzw. das Familienmitglied des Arbeiters, das sich zum Arzt bzw. zur Hebamme begibt, muß sich vorher an den Arbeitgeber wenden, der durch Eintragung des Datums und durch Leistung seiner Unterschrift die Tatsache der Beschäftigung des betreffenden Arbeiters bestätigt. Diese Bestätigung hat **jedesmal** vor Aufsuchen des Arztes oder der Hebamme zu erfolgen.

Hört das Arbeitsverhältnis auf, so muß der Arbeitnehmer die Legitimation dem Arbeitgeber zurückgeben. Hört das Arbeitsverhältnis während des Zeitraumes auf, für den die Legitimation ausgefolgt wurde, und lehnt der Arbeitnehmer die Rückgabe der Legitimation ab, oder hat sie verloren, so teilt der Arbeitgeber dies dem zuständigen Starosten mit.

Die oben erwähnten Legitimationen sind in der von der Wojewodschaft genehmigten Fassung bei der Zentrale und den Bezirksgeschäftsstellen der WLG. für einen Preis von 15 Groschen je Stück erhältlich.

Welage, Volkswirtschaftliche Abteilung.

Angestelltenversicherung.

Wir verweisen auf die in dem gleichen Blatt erscheinende Veröffentlichung über die Neuregelung der Berechnungsgrundlage für die Angestelltenversicherungsbeiträge. Die in dieser Veröffentlichung erläuterten Grundsätze gelten auch für die in der Landwirtschaft beschäftigten Geistesarbeiter. Das seit dem 1. Januar 1933 geltende Budget für die Berechnung der Angestelltenversicherungsbeiträge bleibt vorläufig weiter in Kraft.

Wir machen ferner darauf aufmerksam, daß alle landwirtschaftlichen Arbeitgeber, die Geistesarbeiter beschäftigen, diese auf einem vorgeschriebenen Formular, das bei der Ubezpieczalnia Społeczna (bisher Krankenkasse) erhältlich ist (Formular Nr. 1) **bis zum 15. Januar 1934** anmelden müssen. Für jeden Angestellten muß ein besonderes Formular ausgefüllt werden. Gleichzeitig muß auch für den Betrieb selbst ein Formular (Nr. 7) ausgefüllt und eingereicht werden. Auch dieses Formular ist bei der Ubezpieczalnia Społeczna erhältlich. Diese Anmeldung bezieht sich nur auf die Angestelltenversicherungen, nicht auch auf die Krankenversicherung. Eine Anmeldung der physischen Landarbeiter ist nicht erforderlich.

Die Umwandlung der bisherigen Krankenkassen in Ubezpieczalnie Społeczne und die Notwendigkeit der Neuanmeldung ergeben sich aus dem mit dem 1. Januar 1934 in Kraft getretenen Sozialversicherungsgesetz.

Welage V. Abt.

Färben von Kleesaat bei der Einfuhr.

Die angekündigten Vorschriften über das Färben von Kleesaat bei der Einfuhr nach Polen sind in einer Bekanntmachung des Finanzministers und des Ministers für Landwirtschaft und Agrarreform vom 11. 12. 1933 im Monitor Polski Nr. 291, Pos. 317 veröffentlicht worden. Danach muß die aus dem Auslande in das polnische Zollgebiet eingeführte Saat von Klee, Luzerne, Wundkraut, Honig- und Steinklee bei den Zollämtern, die zur Abfertigung dieser Artikel berechtigt sind, mittels einer Eosin-Lösung rot gefärbt werden. Die Färbung geschieht in der Weise, daß in einem Sack mit Kleesaat eine 0,9prozentige Eosin-Lösung in denaturiertem Spiritus (im Verhältnis von 160 Kubikzentimetern Eosin-Lösung auf 100 kg Saat) hineingespritzt wird.

Ausweis über die in der Wojewodschaft Posen herrschenden Viehseuchen am 1. Dezember 1933.

(Die erste Zahl drückt die Anzahl der verseuchten Gemeinden, die zweite die der verseuchten Gehöfte aus. Die eingeklammerten Zahlen geben die in der Zeit vom 15. 11. bis 1. 12. neu verseuchten Gemeinden und Gehöfte an.)

1. **Milz- und Rinderseuche:** In 2 Kreisen, 2 (2) Gemeinden und 2 (2) Gehöften, und zwar: Samter 1, 1 (1, 1), Wirsitz 1, 1 (1, 1).

2. **Räude der Einhufer und Schafe:** In 2 Kreisen, 3 (1) Gemeinden und 3 (1) Gehöften, und zwar: Bromberg-Kreis 2, 2, Gostyn 1, 1 (1, 1).

3. **Schweinepest und -seuche:** In 14 Kreisen, 23 (3) Gemeinden und 33 (3) Gehöften, und zwar: Bromberg-Kreis 3, 3 (1, 1), Kolmar 1, 8, Gnesen-Kreis 1, 1, Gostyn 3, 3, Jarotschin 2, 2, Kosten 1, 1 (1, 1), Neutomischel 1, 1, Ostrowo 2, 2, Posen-Kreis 2, 4, Schroda 2, 2 (1, 1), Wongrowitz 1, 1, Wollstein 1, 1, Wreschen 1, 1, Znin 2, 3.

4. **Schweinerotlauf:** In 8 Kreisen, 11 (10) Gemeinden und 12 (11) Gehöften, und zwar: Czarnikau 1, 1 (1, 1), Gostyn 1, 1 (1, 1), Jarotschin 3, 4 (3, 4), Kempen 1, 1 (1, 1), Obornik 1, 1 (1, 1), Ostrowo 1, 1 (1, 1), Wongrowitz 1, 1 (1, 1), Wollstein 2, 2 (2, 2).

5. **Geflügelcholera und Hühnerpest:** In 6 Kreisen, 7 (2) Gemeinden und 7 (2) Gehöften, und zwar: Jarotschin 1, 1 (1, 1), Kempen 1, 1, Kosten 1, 1, Mogilno 1, 1, Posen-Stadt 1, 1, Wongrowitz 2, 2 (1, 1).

6. **Influenza der Pferde:** In 2 Kreisen, 2 Gemeinden und 2 Gehöften und zwar: Krotoschin 1, 1, Schubin 1, 1.

Welage, Landw. Abteilung.

Allerlei Wissenswertes

Auf- und Untergangszeiten von Sonne und Mond

vom 14. bis 20. Januar 1934.

Tag	Sonne		Mond	
	Aufgang	Untergang	Aufgang	Untergang
14	8. 5	16 13	7,40	14.24
15	8. 4	16 14	8,22	15.58
16	8. 3	16 16	8,49	17.35
17	8. 2	16,18	9. 8	19 8
18	8. 1	16 20	9,23	20,37
19	8. 0	16 21	9,35	22. 1
20	7.59	16.23	9,47	23,22

Wann soll eine Starke kalben?

Während man im allgemeinen im landwirtschaftlichen Großbetrieb das weibliche Rindvieh frühestens zu Beginn des 2. Lebensjahres belegen läßt, und so die Starken kurz vor Beendigung des 3. oder oft sogar noch etwas später das erste Kalb zur Welt bringen, wird im Kleinbetrieb von diesem Grundsatz vielfach abgewichen. In diesen Kreisen ist man häufig der Meinung, daß die Tiere doch schon früher etwas leisten könnten, und wenn sie bereits mit 2 Jahren kalben, gewinnt man doch schon ein Jahr früher Milch von ihnen. Andererseits kommt es auch oft vor, daß bei den zuweilen nicht gut eingezäunten Weiden oder bei der geringen Zuverlässigkeit zu jugendlicher Hirten eine Starke sich schon zu frühzeitig zum Bullen stiehlt und so das zu frühe Kalben eben als unabänderlich hingenommen werden muß.

Nach den heutigen Ansichten ist es immerhin richtiger, die Starken so kalben zu lassen, daß sie annähernd 3 Jahre alt sind, da sie sich dann gut entwickeln können.

Behandlung hochträchtiger Schafe.

Hochträchtige Schafe sind vor hastigen Bewegungen zu bewahren und dürfen selbstverständlich nicht etwa noch dazu gezwungen werden, indem man die ruhenden Tiere aufjagt usw. Ebenso muß unter allen Umständen verhindert werden, daß ein Hund in den Schafstall gelangen kann. Wenn es nur irgend zu ermöglichen ist, wird man ja die trächtigen Tiere von der Hauptherde absondern und ihnen auch einen Stallraum für sich geben. Im übrigen muß dieser reichlich mit Raufen ausgestattet sein, so daß sich die Schafe beim Fressen nicht drängen und gegenseitig stoßen. Und von der Tränkeinrichtung gilt natürlich dasselbe.

Vereinfachtes Flächenmessen.

Häufig werden Arbeitsleistungen einer Maschine, eines Schleppers oder bei der Handarbeit deshalb nicht festgestellt, weil das Abmessen der Fläche mit der Meßlatte oder mit dem Meßzirkel zu viel Zeit in Anspruch nimmt. Die Folge ist, daß die Feststellung unterbleibt, oder daß die Fläche nur abgeschätzt wird. Im folgenden wird ein praktisch erprobtes Verfahren beschrieben, wie man mit Hilfe des Fahrrades sehr schnell diese Messungen ausführen kann. Am Vorderrad des Fahrrades wird zwischen die sich kreuzenden Speichen ein Stück Papier eingeklemmt, damit man die Umdrehungen des Rades zählen kann. Noch besser klemmt man ein Stückchen Draht in die sich kreuzenden Speichen so ein, daß ein Ende leicht an der Gabel anschlägt. Auf dem Felde schiebt man das Rad an der zu messenden Linie entlang und stellt die Zahl der Anschläge fest. Geht die zu messende Linie einen Weg oder eine Straße entlang, so kann man aufsitzen und beim Fahren die Anschläge zählen. Die Umrechnung ist sehr einfach. Man legt sich zu diesem Zweck eine Tabelle an. Ein normales Vorderrad mit der Bereifung 28×1½ hat, hart aufgepumpt, den Umfang von 220 cm. Bei dieser Bereifung entsprechen demnach 10 Umdrehungen = 22 m. Der Umfang des einzelnen Vorderrades muß natürlich festgestellt und die Tabelle entsprechend angelegt werden. Für Messungen zu Tagesarbeitsleistungen genügt die Genauigkeit dieser Methode vollkommen.

Imprägnieren von grünen, frisch abgeholzten Baumpfählen.

Die jungen, eben gepflanzten Bäume bedürfen in den ersten Jahren eines Baumpfahles. Erhalten sie keinen Baumpfahl, so ist das Anwachsen gefährdet. Die Stürme, die den Hochstamm hin- und herbiegen, verhindern das Anwurzeln. Durch den Pfahl tritt auch ein gewisser Schutz vor Frosteinwirkungen ein. Schließlich trägt der Pfahl auch viel dazu bei, daß der Baum gerade wächst. Der Pfahl muß, um eine Stütze für den Baum zu werden, gesetzt sein, ehe der Baum gepflanzt wird. Nachdem die Pflanzgrube ausgehoben wurde, wird der Pfahl noch möglichst tief in die Erde hineingetrieben. Der Pfahl muß allerdings bis in die Krone hineinreichen. Er darf aber nicht so lang sein, daß er die Kronenäste reibt. Der Pfahl muß etwa 5—6 Jahre lang den Baum vor Sturmbeschädigungen schützen. Es ist deswegen notwendig, daß er an dem unteren Teile imprägniert wird. Zu diesem Zwecke ist es notwendig, die Pfähle vorher zu entrinden, zu entasten und oben abzuborken. In einem größeren Bottich oder in eine wasserdichte Zisterne füllt man nahezu ¾ des Inhalts mit Wasser, Regenwasser ist vorzuziehen. In das Wasser werden auf je 100 Liter 4—5 kg Eisenvitriol oder Grünstein gehängt. Man hängt das Eisenvitriol in einem lockeren Sacklappen an einer übergelegten Stange so ein, daß der Sack von dem Wasser bespült wird. Nach erfolgter Lösung ist das Gemisch gebrauchsfertig. Die grünen Pfähle werden eingestellt. Die Poren des Holzes nehmen die Lösung auf und führen sie nach oben, was sich durch die Färbung des Holzes kundgibt. Nach 4—5 Tagen werden sie herausgenommen und im abgetrockneten Zustande verwendet. Dürre Pfähle umgibt man an der Stelle, wo sie später aus dem Boden ragen, mit einem ½—¾ m breiten dicken Anstrich aus Steinkohlenteer, bringt trockenen feinen Sand darauf und läßt ihn verkrusten. Das Anbrennen an dieser Stelle ist ebenfalls ein gutes antiseptisches und bekanntes Mittel gegen Holzfäule. E. R.

Fragekasten und Meinungsaustausch

Zeitgemäße Löhne.

Schon wiederholt ist zu dem Thema „Zeitgemäße Löhne" Stellung genommen worden, und es müßte sich daher erübrigen, weiter darüber zu diskutieren. Da aber die Meinungen so kraß einander gegenüberstehen, so muß sich jeder normaldenkende Landwirt sagen, daß hier etwas nicht stimmt. Ich bin der Ansicht, daß der Artikel in Nr. 52 eher als Richtschnur angenommen werden kann, wenn der Lohn auch etwas zu niedrig angegeben ist, als der in Nr. 1. Denn wer heute einen Knecht bzw. einem Mädchen 300 zł zahlen kann, bei dem muß der Roggen übereinander wachsen oder der Betreffende bekommt ein 3 Monate altes Schwein fett zum Verkauf, da es anders nicht möglich ist. Die Berechnung für Bekleidung will ich weglassen, da sie sich jeder selbst zusammenstellen kann. Eine gute Flauschjoppe z. B., die ich auch trage, bekommt man für 13 zł. Und nun zum Lohn. Hier werden im Durchschnitt 15 zł monatlich gezahlt. Denselben Satz habe ich auch den Leuten, die durch die Berufshilfe vermittelt wurden, geboten. Infolgedessen wird er auch in anderen Gegenden gezahlt. Das macht jährlich 180 zł aus. Für 110 zł kann sich die betreffende Person bekleiden. Es bleibt demnach eine Summe von 70 zł übrig. Steht sich bei diesem Lohn ein Knecht schlecht? (gemeint ist ein 16—20 jähriger Bursche). Wer von den Tagarbeitern bzw. Berufskollegen kann im Jahre 70 zł auf die hohe Kante legen? Und wenn ich nun den Lohn von 300 zł in Betracht ziehe, ergibt sich eine Summe von 190 zł. Ich bin auch Landwirt, weiß auch, was man herauswirtschaften kann, aber dieser Lohn ist bei den heutigen Verhältnissen untragbar. Dann ist es besser, man arbeitet selbst so viel man schafft, alles andere bleibt. Und was ist mir viel geholfen, wenn ich im Sommer viel zahle und zum Winter das Gesinde entlasse. Arbeit ist immer. Hier wird es so gehandhabt. Für die ersten 6 Monate wird 10 zł gezahlt, für die folgenden sechs, 20 zł, so daß sich der Lohn ausgleicht. Die Arbeiter wechseln dann auch nicht so oft, weil sie sich den hohen Lohn nicht entgehen lassen wollen. Gedankenaustausch tut not, er muß aber auch den Tatsachen entsprechen.

Hoffmann-Ludwina.

Markt- und Börsenberichte

Von dem Düngemittelmarkt.

In den letzten zwei Monaten trat eine Belebung im Handel mit künstlichen Düngemitteln ein. Einige große Handelsunternehmen stellen an Hand der Zunahme der Umsätze im Vergleich zum Vorjahre ein gesteigertes Interesse der Landwirtschaft für künstliche Düngemittel fest. Das gilt vor allem für die Stickstoffdüngemittel, da ihr geringer Verbrauch im vergangenen Jahre sich in einzelnen Gegenden bereits nachteilig auf die Ernteerträge ausgewirkt hatte, wie man das besonders bei Zuckerrüben vielfach beobachten konnte.

Anziehen der Preise für Korbweiden.

Die schlechten Preise für Korbweiden in den letzten Jahren haben zu einer Einschränkung dieses Produktionszweiges geführt. Aber auch der trockene Sommer im vergangenen Jahre hat sich nachteilig auf den Ernteausfall der Korbweiden ausgewirkt. Das geringere Angebot führte zu einer Besserung der Preise. Die erzielten Preise loco Anbaustation betragen für grüne Weiden 1. Klasse ca. 2 zł je Ztr., für entsprechende kurze Weiden, die sich zum Kochen eignen, 3 zł je Ztr., Weiden 2. Klasse bringen um 40 bis 50% niedrigere Preise.

Für die Landfrau

(Haus- und Hofwirtschaft, Kleintierzucht, Gemüse- und Obstbau, Gesundheitspflege, Erziehungsfragen)

Das ist ein gemarterter Mann, des Weib und Magd nichts weiß in der Küchen. — Es ist das erste Uebel, woraus sehr viele folgen. Luther.

Achtung! Bäuerliche Lehrhaushalte!

Für jedes erwachsene Mädchen ist die Grundlage für ihr Leben die ländlich-hauswirtschaftliche Ausbildung, die sie in einer von der Welage anerkannten bäuerlichen Lehrstelle erhalten kann.

Wenn die Tochter im Elternhause auch noch so gut angeleitet wird, ist es doch durchaus nötig, sich in einem andern Betrieb umzusehen. Der Blick weitet sich, man lernt viel Neues kennen, und im fremden Haushalt wird das junge Mädchen auch mit ganz anderm Eifer arbeiten. Ihr Ehrgeiz erwacht, sie nimmt sich zusammen und tut vieles, was sie im Elternhaus nicht tun würde.

Gerade diese Ausbildung in gleichgearteten Verhältnissen ist sehr lehrreich, sowohl für die Tochter, die im Elternhause bleibt, wie für die zukünftige Bauernfrau; sie gibt auch eine gute Grundlage für einen künftigen Beruf.

Wir haben so tüchtige Hausfrauen, die sich in den Dienst der guten Sache stellen und ihre reichen Erfahrungen der Jugend zugute kommen lassen könnten. Es klingt so unheimlich: Lehrstelle, daß viele sich vielleicht dadurch abschrecken lassen. Der Hergang ist ganz einfach. Wenn eine Hausfrau einen ländlich-häuslichen Lehrling, — d. i. eine Tochter aus einer andern Wirtschaft — aufnehmen will, so wendet sie sich entweder an den Geschäftsführer der Welage oder die Vertrauensdame ihres Kreises und meldet sich als Lehrstelle. Ihr Haushalt wird dann besichtigt und festgestellt, ob er sich dazu eignet. Es eignet sich jede Hausfrau, die einen geordneten Haushalt führt und den Wunsch und das Geschick hat, ihre Kenntnisse weiterzugeben. Selbstverständlich darf die Hausfrau das ihr anvertraute junge Mädchen nicht nur zu den groben Arbeiten verwenden, sondern sie muß sich von ihr in allem zur Hand gehen lassen. Ihr Ziel soll sein, durch diese Zusammenarbeit zu erreichen, daß gegen Ende der Lehrzeit das junge Mädchen sie selbständig vertreten kann.

Andererseits meldet die Mutter, die ihrer Tochter die Grundlagen der ländlich-hauswirtschaftlichen Ausbildung zukommen lassen will, diese auch bei denselben Stellen der Welage an. Ueber die Lehrzeit wird folgender Lehrvertrag abgeschlossen, der bei den Welagestellen gedruckt zu haben ist.

Hierfür ist folgender Lehrvertrag festgesetzt.

Betrifft praktische Ausbildung von Landwirtstöchtern zur ländlichen Hausfrau, Wirtin, Haushaltspflegerin, als Austauschtochter oder landw.-hausw. Lehrling.

Für beide gilt folgender Vertrag.

Lehrvertrag.

Zwischen Frau . . . .
in . . . .
als Lehrfrau einerseits
und . . . .
in . . . . Straße . . . . Nr. . .
als gesetzlicher Vertreter
der am . . . . in . . . .
geboren . . . . in . . . .
Straße . . . . Nr. . . . . . wohnhaft,
und dieser selbst andererseits
wird folgender Vertrag abgeschlossen.

§ 1.

Frau . . . . nimmt . . . . als Lehrling zur Erlernung der ländlichen Hauswirtschaft an. Die Lehrzeit dauert 8 Monate und zwar vom 1. März bis 1. November. Der Lehrling hat bei Inkrafttreten dieses Vertrages 20 zl an die Welage zu zahlen, die er am Ende der Lehrzeit zurückerhält. Beendet er die Lehrzeit nicht, so verfällt das Geld. (Bei Austauschtöchtern fällt die Kaution von 20 zl an die W. L. G. fort.)

§ 2.

Verpflichtungen der Lehrherrin.

I. Die Lehrherrin wird den Lehrling, ohne ihn einseitig als Arbeitskraft auszunutzen, in folgenden Arbeitsgebieten unterweisen:

1. Innenwirtschaft:
   a) Kochen, Backen, Schlachten, Einmachen,
   b) Wäschebehandlung, Waschen, Plätten,
   c) Nähen, Ausbessern,
   d) Hausarbeit.
2. Geflügelhaltung.
3. Milchbehandlung (melken).
4. Gartenpflege.
5. Geflügelzucht.
6. Schweinehaltung.
7. Jungviehaufzucht.
8. Feldarbeit.

(Nichtzutreffendes ist durchzustreichen.)

II. Die Lehrherrin wird die Ausbildung des Lehrlings entweder selbst übernehmen oder ihn unter ihrer Leitung und Verantwortung durch eine geeignete Vertreterin ausbilden lassen und über das geistige, sittliche und körperliche Wohl des Lehrlings wachen. Die Lehrherrin wird dem Lehrling im Krankheitsfalle mütterliche Fürsorge angedeihen lassen. Soweit es mit dem Betrieb der Lehrwirtschaft sich vereinigen läßt, wird die Lehrherrin den Lehrling an evtl. am Ort stattfindenden geeigneten ländlichen hauswirtschaftlichen Lehrgängen und belehrenden Vorträgen teilnehmen lassen.

III. Die Lehrherrin gewährt dem Lehrling die nötige Ruhe zum Einnehmen der Mahlzeiten, Zeit zum Kirchgang und eine Nachtruhe von durchschnittlich acht Stunden. Der Lehrling erhält nach Möglichkeit täglich eine Freizeit von einer Stunde sowie monatlich zwei halbe freie Sonntage.

IV. Die Lehrherrin gewährt dem Lehrling während der Lehrzeit freie Unterkunft, Beköstigung, Reinigung der Wäsche, einen angemessenen, gesunden und verschließbaren Schlafraum mit einem Bett, verschließbarem Schrank und Waschgelegenheit.

V. Die Lehrherrin hat auf die Führung des Tagebuches zu halten, ebenso des Merkbuches für Rezepte und Erläuterungen.

VI. Die Ausbildung geschieht ohne gegenseitige Vergütung mit den gesetzlichen Anteilen für Krankenkassen- und Versicherungsbeiträgen.

§ 3.

Verpflichtungen des Lehrlings

I. Der Lehrling hat alle Arbeiten und Anordnungen, die seitens der Lehrherrin oder deren Stellvertreterin für seine Ausbildung für erforderlich angesehen werden, gewissenhaft, pünktlich und so gut, wie es in seinen Kräften steht, auszuführen.

II. Der Lehrling hat der Lehrherrin oder deren Stellvertreterin mit Achtung zu begegnen und Gehorsam zu erweisen und sich den Angehörigen wie den älteren Hausangestellten gegenüber gefällig und bescheiden zu benehmen.

III. Der Lehrling hat sein Schlafzimmer, seine Kleidungsstücke und Gebrauchsgegenstände sauber und ordentlich zu halten.

IV. Der Lehrherrin ist über das Verbringen der Freizeit Rechenschaft abzulegen.

V. Von den Versicherungsbeiträgen hat der Lehrling die gesetzlichen Anteile zu entrichten.

VI. Mit allen der Lehrherrschaft gehörigen Gegenständen ist vorsichtig umzugehen. Bei wiederholten Fällen grober Unvorsichtigkeit kann der Lehrling (der gesetzliche Vertreter: Vater, Mutter, Vormund) verpflichtet werden, bis zur Hälfte den entstandenen Schaden zu ersetzen.

VII. Es ist mitzubringen:
Bettwäsche, 6 Handtücher; Arbeitskleidung: 4 Waschkleider, 4 dunkle Schürzen, 2 weiße Schürzen, 2 bunte Kopftücher; derbe Schuhe, leichtere Spangenschuhe, Holzpantoffeln; 1 Tagebuch, 1 Merkbuch (dickes, großes Diarium).

§ 4.

Vertragslösung.

Das Lehrverhältnis kann vor Beendigung der Lehrzeit ohne Kündigungsfrist aufgehoben werden:

1. durch die Lehrwirtschaft:
   a) wenn der Lehrling die vertraglichen Bestimmungen wesentlich verletzt hat, insbesondere bei häufiger grober Widersetzlichkeit, bei Unredlichkeit sowie böswilliger Beschädigung der der Lehrherrschaft gehörenden Gegenstände,
   b) bei länger als sechs Wochen fortdauernder Erkrankung oder Unfähigkeit infolge Erkrankung des Lehrlings.
2. durch den Lehrling:
   a) wenn er durch Krankheit zur Fortsetzung der Lehre unfähig wird,

b) wenn die Lehrherrin ihren gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt,
c) wenn der Aufenthalt im Hause der Lehrherrin sittliche oder schwere körperliche Gefahren mitsichbringt,
d) wenn die Lehrherrin stirbt. Wird jedoch die Aufhebung innerhalb vier Wochen nach dem Tode der Lehrherrin nicht erklärt, so kann die Aufhebung nicht mehr verlangt werden.

§ 5.

Für später vorgemerkt, tritt noch nicht in Kraft.

Zeugnis und Prüfung bei Abschluß der Lehrzeit.

Nach Abschluß der Lehrzeit erhält der Lehrling von der Lehrherrin ein Zeugnis über die Dauer der Lehrzeit, über die Fächer, in denen er unterwiesen wurde, über seine Leistungen und Führung.

Auf Grund eines ausreichenden Zeugnisses kann der Lehrling von der W. L. G. zur Ableistung der Prüfung als „geprüfte Wirtschaftsgehilfin" zugelassen werden. Durch diese Prüfung soll der Nachweis einer allgemeinen wirtschaftlichen Ausbildung, die den Prüfling zur Annahme einer Anfangsstelle in einem ländlichen Haushalt befähigt, erbracht werden.

§ 6.

Schiedsgericht.

Bei etwa aus diesem Vertrage entstehenden Schwierigkeiten soll die W. L. G. gebeten werden, eine gütliche Einigung herbeizuführen.

Unterschriften:

. . . .

(der Lehrherrin) (des gesetzlichen Vertreters des Lehrlings)

. . . .

(des Lehrlings)

Wir haben ein Jahr Erfahrung hinter uns und können mit den Erfolgen sehr zufrieden sein. Alle Lehrfrauen und Lehrtöchter haben ihre Aufgabe voll und ganz erfüllt. In einem Lehrhaushalt bleibt der Lehrling auch fürs kommende Jahr, in einem andern haben sich Bande fürs Leben geknüpft, in dem dritten hat die Lehrfrau gleich nach Beendigung der Lehrzeit einen neuen Lehrling genommen usw.

Mütter und Töchter, das neue Lehrjahr steht vor der Tür, meldet Euch als Lehrstelle, meldet Euch als Lehrling! **Frauenausschuß bei der Welage.**

Säuglingspflegekursus.

Das Diakonissenhaus in Posen ist bereit, in einem halbjährigen Kursus, möglichst ab 1. Februar, junge Mädchen nicht unter 18 Jahren in Säuglingspflege für den Hausbedarf auszubilden. Pensions- und Ausbildungskosten betragen monatlich etwa 60 Zloty, bei Einzelzimmer 80 Zloty. Anmeldungen und Anfragen betr. Einzelheiten sind direkt an das Diakonissenhaus, Poznań, Grunwaldzka, zu senden. **Frauenausschuß bei der Welage.**

Die Ausbildung unserer Jugend in der ländlichen Hauswirtschaft als Berufsgrundlage.

Vortrag, gehalten von Frl. Margarete **Blasche**, Gnadenfrei, anläßlich der Sitzung des Frauenausschusses bei der W. L. G. am 28. November 1933.

(1. Fortsetzung).

Die Geflügelzucht ist das spezielle landwirtschaftliche Gebiet der Frau, doch liegt dieser Betrieb in vielen Fällen noch im Argen. Vom Lehrbetrieb muß man immerhin verlangen, daß seine Ställe einigermaßen sachgemäß eingerichtet sind. Kontrolle der Legehühner durch Tasten oder Fallnester ist erwünscht, ebenso wie die nötigste Zuchtkontrolle. Schlachten, Rupfen, Dressieren sowie Eierpacken müssen erlernt werden. Die Landwirtschaftskammern in Deutschland legen auf sachgemäße Geflügelzucht großen Wert. In allen Provinzen gibt es mehrere Geflügelzuchtberaterinnen, die auf den Lehr- und Versuchsanstalten für Geflügelzucht der betr. Kammer ihren Sitz haben und von dort in den verschiedenen Gegenden auf den verschiedenen Gebieten der Geflügelzucht Kurse abhalten oder durch direkte Wirtschaftsberatung die Betriebe zu fördern versuchen. Auch haben die Kammern auf einigen Lehrgütern Mustergeflügelhöfe eingerichtet, um zu zeigen, wie sich solche Musterbetriebe in einem Bauernhof eingliedern.

Die Erlernung der Milchwirtschaft macht heute schon manchmal Schwierigkeiten, weil sich viele landwirtschaftliche Betriebe dazu entschlossen haben, ihre Milch in die Molkerei zu schicken. In diesem Falle muß der Lehrling auf einem andern Hof, auf den er sozusagen besuchsweise geschickt wird, die geforderten Kenntnisse erwerben. Oder er muß einen Lehrgang in einer Molkerei oder in einer landwirtschaftlichen Haushaltungsschule oder Landwirtschaftskammer mitmachen. Melken, Behandlung der Milch nach dem Melken, Zenkrifugieren. Buttern, Verwertung von Mager- und Buttermilch werden in der Prüfung gefordert.

Feldwirtschaft gehört nicht in den Lehrlingsplan. Allerdings muß die zukünftige Lehrerin die Bestellungs- und Erntearbeiten wenigstens kennen, um die Arbeiten der Kleinbesitzerin beurteilen zu können.

Um den Lehrling tatsächlich an alle diese Arbeiten herankommen zu lassen, arbeitet er entweder mit der Lehrfrau direkt mit, oder wenn es sich um mehrere Lehrlinge handelt, im wöchentlichen Wechsel einmal im Innenbetrieb und einmal im Außenbetrieb. Die Lehrfrau nimmt eine Menge Verpflichtungen auf sich, wenn sie sich zur Ausbildung von Lehrlingen entscheidet. Opfer an Zeit, Bequemlichkeit, ja auch an Material, sind unerläßlich. Sie ist darum berechtigt, ein Lehrgeld monatlich zu fordern. Bei uns beträgt es monatlich um 30 Rm.

Die Lehrlinge stammen aus den verschiedensten Kreisen. Die abgeschlossene Volksschulbildung ist das Mindestmaß an Vorbildung, das gefordert wird. Von den Anwärterinnen für die Haushaltpflegerinnen- und Lehrerinnenlaufbahn wird Lyzeumsreife verlangt. Es ist bei uns nicht so, daß es Lehrstellen für Lehrerinnen oder Haushaltpflegerinnen oder Wirtinnen gibt, obwohl bei der Beratung zur Auswahl der Lehrstelle die Berufswahl wohl in Betracht gezogen wird. So sucht die spätere Wirtin und Haushaltpflegerin ein Praktikum, auf dem sie gut kochen und Hauswirtschaft lernen kann. Sie findet das in den größeren Betrieben, wo auf diese Fächer naturgemäß mehr Wert gelegt werden kann als im Kleinbetrieb, in dem die Hausfrau nach der Feldarbeit zwischen 11 und 1 Uhr ihre Hauswirtschaft erledigen muß. Bei der zukünftigen Lehrerin hingegen legt man großen Wert darauf, daß sie neben der Erlernung aller hauswirtschaftlichen und landwirtschaftlichen Arbeiten Einblick gewinnt in möglichst viele verschiedene Lebensverhältnisse auf dem Lande, vor allen Dingen in bäuerliche und kleinbäuerliche. Ihre späteren Schülerinnen stammen aus bäuerlichen Verhältnissen, und sie kann sie nur richtig anleiten, wenn ihr deren Lebenskreis bekannt ist. Auch ihre Arbeit in der Wirtschaftsberatung erstreckt sich auf die Betriebe des Kleinbesitzes. Und darum wird der Seminaranwärterin geraten, ein Jahr auf einem größeren Gut zu praktizieren, das zweite Jahr auf einem kleineren. Trotzdem haben sich nicht etwa ausgesprochene Lehrtypen herausgebildet. Häufig ist bei dem Eintritt in das Praktikum die Entscheidung für einen Beruf noch gar nicht so klar gefallen. Ja selbst im Lehrerinnenseminar wird noch häufig ein Berufswechsel nötig, wenn es sich herausstellt, daß pädagogische Begabung fehlt, und die Veranlagung auf rein praktischem Gebiet liegt. Diese jungen Mädchen gehen dann meistens in ein Haushaltpflegerinnenseminar über. Ganz gleich, in welchem Praktikum sich der Lehrling befindet, hat er überall den Anordnungen der Lehrfrau pünktlich zu folgen und sich vor keiner Arbeit zu scheuen. Es fällt oft so jungen Menschen schwer, das richtige Verhältnis zu den Dienstboten zu finden. Hier muß es dem Lehrling ganz klar sein, daß er zur Herrschaft gehört und nicht etwa mit dem Personal über diese herziehen darf. Ein herzlicher Familienanschluß wird ihm diese Einstellung erleichtern. Besonders bei einem Praktikumswechsel muß der Lehrling seine vergleichende Kritik zurückhalten.

Wie schon anfangs gesagt, müssen die Lehrlinge alle Vierteljahre einen Bericht an die Kammer schicken. Sie haben außerdem ein Merkbuch zu führen. Es ist nicht eine Art Tagebuch, sondern eher ein Nachschlagewerk. Es wird darin nach allen Umständen, Größenverhältnissen, Arbeitsarten der Lehrwirtschaft gefragt; so daß der Lehrling gezwungen ist, stärker zu beobachten und gedankenvoll zu arbeiten. Es sind sogar Pläne einzuzeichnen von der Küche, vom Haus, von der Geflügelanlage usw.

(Fortsetzung folgt.)

Vereinskalender.

Nachstehende Versammlungen sind für die Landfrauen wichtig. Nähere Angaben stehen im Vereinskalender auf Seite 17—18.

Borowiec-Kamionki: 13. 1.; **Langenfeld:** 16. 1.; **Bromberg:** 17. 1.; **Kletzko:** 19. 1.; **Lissa:** 21. 1.; **Kochkursus Kletzko.**

Geldmarkt.

Kurse an der Posener Börse vom 9. Januar 1934

Bank Polski-Akt. (100 zł) zł 86.—	4½% amortisierbare Golddollarpfandbriefe 1 Dollar zu 8.90 zł (früher 8%) 43.50
4% Konvertierungspfandbr. der Pos. Landsch. ...... 43.—%	4% Dollarprämienanl. Ser. III (Stck. zu 5 $) 50.50 zł
4½% (früh. 6%) Zlotypfandbr. der Pos. Landsch. .....42.—%	4% Präm.-Invest.-Anl. (Stück zu zł 100.—) (4. 1.) .... 103.50 zł
4½% Dollarpfandbr. der Pos. Landschaft Serie K v. 1933 1 $ zu 5,71 zł (früher 8% alte Dollarpfndbr.) .... 46.—%	5% staatl. Konv.-Anleihe 54½%

Kurse an der Warschauer Börse vom 9. Januar 1934

10% Eisenbahnanl. (8. 1.) zł 101.—	1 Pfd. Sterling = zł 29.02—29.03
5% staatl. Konv.-Anl. 54.50%	100 schw. Franken = .. zł 172.40
100 franz. Frank. ..... zł 34.86	100 holl. Guld. = ... zł 358.—
1 Dollar = ... zł 5.69	100 tschech. Kronen = zł 26.43

Diskontsatz der Bank Polski 5%

Kurse an der Danziger Börse vom 9. Januar 1934

1 Dollar = Danz. Gulden 3.29	100 Zloty = Danziger Gulden 57.815
1 Pfd. Stlg. = Danz. Guld... 16.79	

Kurse an der Berliner Börse vom 9. Januar 1934

100 holl. Guld. = deutsch. Mark 168.90	Anleiheablösungsschuld nebst Auslosungsr. für 100 RM. 1—90 000,— = deutsche Mark 472.50
100 schw. Franken = deutsche Mark 81.25	Anleiheablösungsschuld ohne Auslosungsr. für 100 RM. = dtsch. Mk. 19.15
1 engl. Pfund = dtsch. Mark 13.70	Dresdner Bank......... 60.—
100 Zloty = dtsch. Mark 47.20	Dtsch. Bank u. Diskontoges. 57.50
1 Dollar = deutsch. Mark 2.695	

Amtliche Durchschnittskurse an der Warschauer Börse

Für Dollar		Für Schweizer Franken	
(3. 1.) 5.57½	(8. 1.) 5.695	(3. 1.) 172.15	(8. 1.) 172.43
(4. 1.) 5.66	(9. 1.) 5.69	(4. 1.) 172.15	(9. 1.) 172.40
(5. 1.) 5.61		(5. 1.) 172.20	

Zlotymäßig errechneter Dollarkurs an der Danziger Börse

3. 1. 5.58, 4. 1. 5,64, 5. 1. 5.64, 8. 1. 5.73, 9. 1. 5.69.

Geschäftliche Mitteilungen der Landw. Zentralgenossenschaft.

Poznań, Wjazdowa, vom 10. Januar 1934.

Mit Anfang des neuen Jahres hat die Marktlage in Hülsenfrüchten und Sämereien eine kleine Belebung erfahren.

Hülsenfrüchte: Für **Viktoriaerbsen** ist die Nachfrage größer geworden, jedoch handelt es sich meistens um Partien, die als Saatware Verwendung finden können. Der Absatz in **Folgererbsen** ist dagegen sehr mäßig. Dies ist vor allen Dingen darauf zurückzuführen, daß Frankreich, das als Großabnehmer für diesen Artikel in Frage kam, seine Zölle fast um das Dreifache erhöht hat, so daß ein Export nicht mehr rentiert. Die Zufuhren in **Wicken** und **Peluschken** sind größer geworden. Das Inland hält jedoch mit dem Einkauf noch zurück, da man sich noch nicht an die hohen Forderungen gewöhnt hat. Das Geschäft in **Lupinen** und **Seradella** ist nach wie vor unverändert ruhig.

Oelsaaten: Die Bestände in **Raps** sind schon stark gelichtet. Infolgedessen war eine weitere Preisaufbesserung zu verzeichnen. Auch für **Senf**, der lange Zeit vernachlässigt war, hat sich die Nachfrage gebessert. Es hat den Anschein, als ob auch das Geschäft in **Blaumohn** lebhafter wird, da die Produzenten gebefreudiger sind.

Kleesaaten und Grassaaten: Infolge des unbefriedigenden Ernteausfalls rechnen die Anbauer mit höheren Preisen, und die Zufuhren sind aus diesem Grunde noch immer gering. **Grassaaten** sind nach wie vor sehr gesucht, doch kann die Nachfrage nicht befriedigt werden.

Besondere Beachtung verdient noch eine Verfügung des Finanz- und Landwirtschafts-Ministeriums vom 11. 12. 1933 betr. Einfuhr von Kleesaat, die in der heutigen Nummer veröffentlicht wird.

Zement: Da das Geschäft nur ganz gering ist, hat sich auch ein fester Marktpreis noch nicht entwickeln können. Die Werke nennen zurzeit als Orientierungspreis einen solchen von **3,50 Zł.** für die 100 Kg. einschließlich Sack, Frachtparität Lazy, lassen dabei aber durchblicken, daß sie bei billigeren Konkurrenzangeboten diesen Preis noch ermäßigen würden. Es bestehen zwar Bestrebungen, die Werke zu einer gemeinsamen Verkaufspolitik zusammenzuschließen, jedoch haben dieselben noch nicht zu einem Abschluß geführt. Man muß sich darüber klar sein, daß die Preise sofort ganz bedeutend emporschnellen werden, sobald die Werke zu einer Einigung kommen sollten; auf der anderen Seite ist es aber nicht ausgeschlossen, daß die Preise noch weiter fallen, sobald der Bedarf einsetzt und die einzelnen Werke sich gegenseitig die Aufträge streitig machen werden.

Für die Wintermonate können wir den „Wysoka"-Zement in einer besonders hochwertigen Ware, deren Haupteigenschaft schnelles Hartwerden ist, liefern. Für diesen hochwertigen Zement wird bis auf Widerruf ein Aufschlag von 0,30 Zł. für die 100 Kg. auf den jeweiligen Marktpreis erhoben. Dafür wird dieser Zement in der Winterzeit in fünffachen Papiersäcken geliefert und nicht in den gewöhnlichen dreifachen.

Maschinen: Wir nehmen Veranlassung, auch an dieser Stelle die Aufmerksamkeit auf zwei praktische Neuheiten zu lenken, deren Vertrieb wir in diesem Winter aufgenommen haben. Die eine ist der **Vorsatzofen „Gnom"**, ein neues patentiertes Gerät, das an jedem Kachelofen oder Herd mit Leichtigkeit anzubringen ist und den zu heizenden Raum in ganz kurzer Zeit erwärmt und nach Angabe des Fabrikanten eine Ersparnis von ca. 60 Prozent an Heizmaterial bringt.

Wir haben uns von den Vorzügen dieses Vorsatzofens überzeugt und können denselben empfehlen. Mit jeder gewünschten weiteren Auskunft und billigstem Angebot stehen wir auf Anfrage gern zu Diensten.

Bei der zweiten Neuheit handelt es sich um die **Konservendosen-Verschluß- und Abschneidemaschine**, deren Fabrikation wir aufgenommen haben. Diese Maschine wurde in den letzten Jahren in Deutschland in großen Mengen abgesetzt und hat sich bei der Landwirtschaft für Hausschlachtungen, für das Konservieren von Gemüse und Obst allgemein eingeführt. Wir haben bereits eine Anzahl dieser Maschinen verkauft und stehen auf Wunsch mit Referenzen gern zur Verfügung.

Auch der Frauenausschuß der Westpolnischen Landw. Gesellschaft empfiehlt diese Maschine. Der Preis stellt sich auf **120 Zł.** Dosen sind in guter Qualität von uns ebenfalls zu günstigen Preisen jederzeit zu haben.

Marktbericht der Molkerei-Zentrale vom 10. Januar 1934.

Seit dem letzten Marktbericht ist die Lage auf dem Buttermarkt noch flauer geworden. Zwar sind die Kontingente jetzt verteilt, aber die Mengen sind doch wohl zu gering, um eine wirklich fühlbare Entlastung herbeizuführen. Auch ist in Deutschland die Lage ziemlich flau, so daß dort bedeutend unter Notierung gezahlt wird. Im Inlande ist fast gar keine Nachfrage.

Es wurden in der Zeit vom 3. bis 10. Januar folgende Preise gezahlt: **Posen Kleinverkauf 1,50 zł pro Pfund, Posen engros 1,10—1,15.** Die übrigen inländischen Märkte bringen ca. 1,15 zł pro Pfd. Die Quarkpreise sollen ungefähr 17,5 Groschen pro Pfd. ab Molkerei betragen.

Amtliche Notierungen der Posener Getreidebörse vom 10. Januar 1934.

Für 100 kg in zł fr. Station Poznań

Transaktionspreise:		Klee, rot	170.00-210.00
Roggen 1020 to ...	14.75	Klee, weiß	75.00—110.00
30 to ...	14.68	Klee, gelb, ohne Schale	90.00—110.00
180 to ...	14.65	Senf	33.00—35.00
30 to ...	14.60	Weizen- und Roggenstroh, lose .	1.25—1.50
Richtpreise:		Roggen- und Weizenstroh, gepreßt	1.75—2.00
Weizen	18.50—19.00	Hafer- u. Gerstenstroh, lose	1.25—1.50
Roggen	14.50—14.75	Hafer- u. Gerstenstroh, gepreßt .	1.75—2.00
Gerste, 695-705 g/l	14.00—14.25	Heu, lose	5.00—5.25
Gerste, 675-685 g/l	13.50—13.75	Heu, gepreßt ...	5.50—6.00
Braugerste	14.75—15.50	Netzeheu, lose ...	6.00—6.25
Hafer	12.25—12.50	Netzeheu, gepreßt .	6.50—7.00
Roggenmehl 65%	19.50—21.00	Blauer Mohn ...	49.00—54.00
Weizenmehl (65%)	27.50—32.00	Leinkuchen	18.50—19.50
Weizenkleie	10.25—11.00	Rapskuchen	16.00—16.50
Weizenkleie (grob)	11.00—11.50	Sonnenblumenkuchen	18.50—19.50
Roggenkleie ...	9.75—10.75	Sojaschrot	23.00—23.50
Winterraps	44.00—45.00		
Sommerwicke ...	14.00—15.00		
Peluschken	14.00—15.00		
Viktoriaerbsen ..	22.00—25.00		
Folgererbsen ...	21.00—23.00		
Seradella	13.00—14.50		

Gesamttendenz: ruhig. Nach dem Urteil der Börse war die Tendenz für Roggen, Weizen, Mahl- und Braugerste, Hafer, Roggen- und Weizenmehl ruhig. Transaktionen zu anderen Bedingungen: Roggen 1805, Weizen 705, Gerste 345, Hafer 25, Roggenmehl 45, Weizenmehl 35,5, Roggenkleie 251, Weizenkleie 50, Leinkuchen 9, Sonnenblumenkuchen 1, Rapskuchen 19,5, Viktoriaerbsen 15, Folgererbsen 30, Blaulupinen 15, Fabrikkartoffeln 60 t.

Posener Wochenmarktbericht vom 10. Januar 1934.

Auf dem Mittwoch-Wochenmarkt zahlte man für Butter je nach Qualität für das Pfund 1,20 bis 1,50, für Weißkäse 30—40, Milch das Liter 20, Sahne das Viertelliter 30—40, für die Mandel Kisteneier zahlte man 1,30—1,50, für Trinkeier 1,80 bis 2,20, für das Pfund Rindfleisch 70—1,00, Schweinefleisch 70—90, Kalbfleisch 70—1,40, Hammelfleisch 70—90, Gehacktes 80 bis 90, Räucherfleisch 0,80—1, Schmalz 1,30, roher Speck 85—90, Räucherspeck 1,20, Kalbsleber 1,20—1,40, Schweineleber 80—90, Rindsleber 50—70 Gr. — Der Gemüse- und Obstmarkt lieferte Grünkohl zum Preise von 15—20 pro Pfund, Rosenkohl kostete 30—40, Mohrrüben 10—15, Wrucken 10—15, Zwiebeln 15, rote Rüben 10—15, Schwarzwurzeln 30—40, Kartoffeln 3—4, Salatkartoffeln 10, Erbsen 25—30, Bohnen 30—35, Suppengrün 10, getrocknete Pilze das Viertelpfund 1—1,50, Sauerkraut 15, Gurken das Stück 10—20, Blumenkohl 30—80, Weißkohl 10—20, Wirsingkohl 25—30, Rotkohl 15—25, Spinat 30—40, Schnittlauch

im Topf 50, Meerrettich 20—50. Aepfel werden noch in größerer Menge angeboten, der Preis beträgt für das Pfund 20—50, für Birnen 30—60, Backobst 1, Pflaumenmus 90, Backpflaumen 80 bis 1,20, Haselnüsse 1,40, Walnüsse 1,30—1,40, Mohn 35—40, Zitronen das Stück 10—15, Apfelsinen 40—50, Musbeeren 40—50. Den Geflügelhändlern zahlte man für Hühner 1,20—4, Enten 2,20—3,50, Gänse 5—7, das Pfund 1—1,10, Hasen mit Fell 2,50 bis 3, Perlhühner 2,20—2,50, Puten 4—7, Fasanen 2,50—3, Kaninchen 1,20—2,30, Tauben das Paar 1—1,20. — Auf dem Fischmarkt wurden nachstehende Preise erzielt: Hechte das Pfund 1 bis 1,50, Karpfen 1,30, Karauschen 0,80—1, Bleie 0,90—1,10, Schleie 1,30—1,40, Barsche 0,70—1, Weißfische 50—90, grüne Heringe 35—40, Salzheringe das Stück 10—15; Räucherfische wurden genügend angeboten.

Futterwert-Tabelle

(Großhandelspreise abgerundet, ohne Gewähr.)

*) für dieselben Kuchen feingemahlen erhöht sich der Preis entsprechend.

Futtermittel	Preis per 100 kg zł	Gehalt an Gesamt-Stärkewert %	Gehalt an Verd. Eiweiß %	Preis in Złoty für 1 kg Gesamt-Stärkewert	Preis in Złoty für 1 kg Verd. Eiweiß	Preis in Złoty für 1 kg Verd. Eiweiß nach Abzug des Stärkewertes **)
Kartoffeln	3,60	19,7	0,9	0,18	—,—	—,—
Roggenkleie	11,25	46,9	10,8	0,24	1,04	0,43
Weizenkleie, feine	11,50	48,1	11,1	0,24	1,04	0,43
Gerstenkleie	11,50	47,3	6,7	0,24	1,72	0,61
Hafer, mittel	12,50	59,7	7,2	0,21	1,74	0,42
Gerste, mittel	14,50	72,—	6,1	0,20	2,38	0,42
Roggen, mittel	14,75	71,3	8,7	0,21	1,70	0,39
Lupinen, blau	7,50	71,—	23,3	0,10	0,32	—
Lupinen, gelb	9,—	67,3	30,6	0,13	0,29	0,07
Ackerbohnen	14,—	66,6	19,3	0,21	0,73	0,27
Erbsen (Futter)	17,—	68,6	16,9	0,25	1,—	0,45
Seradella	17,—	48,9	13,8	0,35	1,23	0,76
Leinkuchen*) 38/42%	20,50	71,8	7,2	0,28	0,75	0,45
Rapskuchen*) 36/40%	16.75	61,1	23,—	0,27	0,73	0,42
Sonnenblumenkuchen*) 50%	19,75	68,5	30,5	0,29	0,65	0,41
Erdnußkuchen*) 55%	26.25	77,5	45,2	0,34	0,58	0,44
Baumwollsaatmehl geschälte Samen 50%	—,—	71,2	38,—	—,—	—,—	—,—
Kokoskuchen*) 27/32%	17,—	76,5	16,3	0,22	1,04	0,37
Palmkernkuchen, nicht extrahiert	15,—	70,2	13,1	0,21	1,15	0,35
Sojabohnenschrot, extrahiert, 46%	24.2.	73,3	40,7	0,33	0,60	0,44
Fischmehl	44,—	64,—	55,—	0,70	0,80	0,50
Mischfutter: ca. 40% Erdn.-Mehl 55%, „30% Leink.- „ 38/42%, „30% Palmk.- „ 21%	22,75	73,5	32,—	0,31	0,71	0,47

**) Der Stärkewert (ohne Stärkewert des Eiweißes) ist so hoch bewertet wie der in Polen billigste Stärkewert in der Kartoffel und vom Futtermittelpreise in Abzug gebracht.

Landwirtschaftliche Zentralgenossenschaft.
Poznań, den 10. Januar 1934 Spółdz. z ogr. odp.

Schlacht- und Viehhof Poznań

Posen, 9. Januar 1934.

Auftrieb: 370 Rinder, 1400 Schweine, 488 Kälber, 150 Schafe; zusammen 2408.

(Notierungen für 100 kg Lebendgewicht loco Viehmarkt Posen mit Handelsunkosten.)

Rinder: Ochsen: vollfleischige, ausgemästete, nicht angespannt 64—68, jüngere Mastochsen bis zu 3 Jahren 58—60, ältere 48—52, mäßig genährte 40—42. — Bullen: vollfleischige, ausgemästete 58—62, Mastbullen 52—56, gut genährte, ältere 44—48, mäßig genährte 38—40. — Kühe: vollfleischige, ausgemästete 58 bis 64, Mastkühe 50—54, gut genährte 40—42, mäßig genährte 26—30. — Färsen: vollfleischige, ausgemästete 64—68, Mastfärsen 58—60, gut genährte 48—52, mäßig genährte 40—42. — Jungvieh: gut genährtes 40—42, mäßig genährtes 36—38. — Kälber: beste ausgemästete Kälber 66—72, Mastkälber 58—64, gut genährte 52—56, mäßig genährte 40—50.

Schafe: vollfleischige, ausgemästete Lämmer und jüngere Hammel 68—70, gemästete, ältere Hammel und Mutterschafe 54—64.

Mastschweine: vollfleischige von 120 bis 150 kg Lebendgewicht 90—92, vollfleischige von 100 bis 120 kg Lebendgewicht 86—88, vollfleischige von 80 bis 100 kg Lebendgewicht 80—84, fleischige Schweine von mehr als 80 kg 70—78, Sauen und späte Kastrate 80—90. Marktverlauf: normal.

Inhaltsverzeichnis:

Bekanntmachung.

Laut einstimmigem Beschluß der ordentlichen Generalversammlung vom 21. Oktober 1933 wurde die Haftpflicht für jeden Geschäftsanteil von zł 1000,— auf zł 200,— herabgesetzt.

Gemäß § 73 des Genossenschaftsgesetzes ist die Genossenschaft bereit, auf Verlangen alle Gläubiger zu befriedigen, deren Forderungen am Tage der letzten Bekanntmachung bestehen werden, bzw. die Beträge, die zur Sicherheit noch fälliger oder strittiger Forderungen notwendig sind, bei Gericht zu hinterlegen. Diejenigen Gläubiger, die sich nicht binnen 3 Monaten vom Tage der letzten Bekanntmachung an bei der Genossenschaft melden, gelten als mit der beschlossenen Änderung einverstanden.

Ein- und Verkaufsgenossenschaft, sp. z ogran. odp. **Nowy Tomyśl.**
Horlitz. Marschner.
Roy. Linke. [26

Fern der Scholle, die er fünfzig lange Jahre bebaute, entschlief plötzlich nach einem Leben voller Arbeit, uns allen viel zu früh, unser Ehrenmitglied, der Rittergutspächter

Herr Oekonomierat

Max Kohnert

im Alter von 76 Jahren.

Ein Mann von hervorragendem Charakter, stets hilfsbereit auch in schweren Tagen, an denen sein Leben so reich war, ist von uns gegangen. Wir haben in ihm einen unserer besten Landwirte verloren, der wie kein anderer die kujawische Erde liebte und werden seiner stets in Dankbarkeit gedenken. (20

Landwirtschaftlicher Verein Kujawien e. V.

Ogłoszenia.

W rejestrze spółdzielni Sądu Grodzkiego w Chodzieży wpisano dnia 22 grudnia 1932 r. pod liczbą bieżącą 35 co następuje:

„Ein- und Verkaufsgenossenschaft, spółdzielnia z ograniczoną odpowiedzialnością Chodzież“ w Chodzieży.

Przedmiotem przedsiębiorstwa jest wspólny zakup i wspólna sprzedaż produktów rolnych oraz artykułów, potrzebnych w gospodarstwie rolnem i domowem, pozatem prowadzenie zakładów przemysłowych dla przeróbki produktów rolnych na rachunek własny i na rachunek członków oraz na zakup maszyn i innych narzędzi gospodarstwa rolniczego i ich pożyczanie członkom do użytku.

Celem spółdzielni jest popieranie gospodarstwa członków. Spółdzielnia rozszerza swą działalność również na osoby nie będące członkami.

Udział wynosi 100 złotych z tem, że członek z własnością do 100 mórg — 1 udział, od 101 mórg do 300 mórg — 2 udziały, od 301 mórg do 500 mórg — 3 udziały, ponad 500 mórg — 4 udziały zadeklarować musi.

Udział uiszcza się w przeciągu roku po przyjęciu na członka spółdzielni.

Każdemu członkowi wolno nabyć najwyżej 20 udziałów.

Zarząd Spółdzielni składa się z następujących osób:

a) Warmbier Hugo, Chodzież,
b) Marschner Georg, Poznań,
c) Grippentrog Wilhelm, Nowawieś-Ujska,
d) Wellnitz Robert, Stróżewo,
e) Wiedebusch Otto, Podanin.

Chodzież, 5 listopada 1933 r.
Sąd Grodzki. (14

W tutejszym rejestrze spółdzielni: Bank Ludowy, spółdzielnia z ograniczoną odpowiedzialnością w Mysłowicach, zapisano w dniu 19-go grudnia 1933 r., że dodatkową odpowiedzialność członków obniżono na 1000 zł do każdego nabytego udziału. [22
Sąd Grodzki w Mysłowicach.

W tutejszym rejestrze spółdzielczym wpisano pod l. 28 co następuje:

Ein- und Verkaufsgenossenschaft, spółdzielnia z ograniczoną odpowiedzialnością w Trzemesznie.

Przedmiotem przedsiębiorstwa jest wspólny zakup i wspólna sprzedaż produktów rolnych oraz artykułów, potrzebnych w gospodarstwie rolnem i domowem, pozatem prowadzenie zakładów przemysłowych dla przeróbki produktów rolnych na rachunek własny i na rachunek członków oraz zakup maszyn i innych narzędzi gospodarstwa rolnego i ich pożyczanie członkom do użytku.

Spółdzielnia rozszerza swą działalność również na osoby nie będące członkami.

Udział wynosi 200 złotych z tem, że członek z własnością do 100 mórg 1 udział, od 101 do 300 mórg 2 udziały, od 301 do 500 mórg 3 udziały, ponad 500 mórg 4 udziały zadeklarować musi. Na każdy udział uiszcza się natychmiast po przystąpieniu do spółdzielni 100 złotych. Pozostałe 100 złotych są płatne po odnośnej uchwale walnego zgromadzenia.

Każdemu członkowi wolno nabyć najwyżej 50 udziałów.

1. Przewodniczący Maks Schroeder z Niewolna,
2. zast. przewodn. Edwin Seel, rolnik z Zielenia,
3. Gustaw Kerstan, rolnik z Jastrzębowa,
4. Georg Marschner, prokurent, Poznań.

a) Czas nieograniczony.

b) Spółdzielnia ogłasza w „LandwirtschaftlichesZentralwochenblatt w Poznaniu. Jeżeli pismo to przestanie wychodzić, w Dzienniku Urzędowym Ministerstwa Skarbu.

c) Rok obrachunkowy trwa od 1 lipca do 30 czerwca.

d) Zarząd składa się z trzech do pięciu członków, wybieranych przez władzę nadzorczą.

Przy oświadczeniu woli spółdzielni koniecznem jest i wystarczy, jeżeli kreślenie firmy następuje przez dwóch członków zarządu.

Zarząd reprezentuje Spółdzielnię i prowadzi jej sprawy w Sądzie i poza Sądem.

e) Zarząd musi uzyskać zezwolenie rady nadzorczej na deklarowanie udziałów i kwot odpowiedzialności dla spółdzielni. Zarząd musi uzyskać zezwolenie rady nadzorczej, jeżeli wyjątkowo pieniądze spółdzielni ulokować chce nie w „Banku Landesgenossenschaftsbank Poznań, Bank Spółdzielczy Poznań“, a gdzie indziej. Nie wolno w imieniu spółdzielni prowadzić interesów spekulacyjnych.

f) Czas urzędowania zastępców kończy się z chwilą upływu terminu, do którego urzędować mieli członkowie zarządu, w których miejsce oni zostali wybrani.

g) Spółdzielnia może być rozwiązana przez zgodne ze sobą uchwały dwóch walnych zgromadzeń, które nastąpiły bezpośrednio po sobie, sześć tygodni jedno po drugiem, gdy za dalszym istnieniem głosowało mniej niż dziesięć członków.

Trzemeszno, 14 paźdz. 1933.
Sąd Grodzki. [16

Obwieszczenia.

Sąd Okręgowy w Cieszynie, Wydział III handlowy, dnia 5 listopada 1932. Spółdz. I. 115.

Zmiany dotyczące spółdzielni już wpisanej.

W rejestrze spółdzielni wpisano dnia 5 listopada 1932 przy firmie: Altbielitzer Spar- und Darlehnskassenverein, spółdzielnia z nieogr. odpow. in Bielsko Stare, zmianę brzmienia § 5 statutu na skutek uchwały Walnego Zgromadzenia z dnia 22. 5. 1932. Udział wynosi odtąd 100 zł, z czego połowa płatna zaraz po przyjęciu, a reszta uzupełnia się przez dopisanie dywidendy.

Każdy członek ma prawo w każdej chwili wpłacić udział całkowicie.

Walne Zgromadzenie może w każdej chwili zażądać częściowego lub całkowitego wpłacenia pozostałej kwoty, nawet wtedy, gdy to nie jest potrzebne dla pokrycia długów. [17

W tutejszym rejestrze spółdzielczym zapisano pod R. Sp. 5 przy spółdzielni Janowitz-Herrnkircher Spar- und Darlehnskassenverein, Spółdzielnia z nieograniczoną odpowiedzialnością w Janówcu, co następuje:

Uchwałą Rady Nadzorczej z dnia 24 czerwca 1933 roku wybrano do zarządu Ericha Zempel'a, bankowca w Janówcu.

Żnin, 5 grudnia 1933 r.

Sąd Grodzki. [15

Verlag: Verband deutscher Genossenschaften in Polen T. z. Poznań, Wjazdowa 3.
Verantwortlich für Schriftleitung, Verlag und Anzeigen: Ing. agr. Karl Karzel in Poznań, Zwierzyniecka 13, I.
Druck: Concordia Sp. Akc., Poznań.